

# Online-Anhang

DOI: 10.3224/84742100A

Zu:

Ulrike Urban-Stahl • Maria Albrecht •  
Svenja Gross-Lattwein

## Hausbesuche im Kinderschutz

Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen  
und Handlungspraktiken in Jugendämtern

Verlag Barbara Budrich  
Opladen • Berlin • Toronto 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Methodenbericht HabeK</b> .....	<b>7</b>
1.1	Standardisierte Jugendamtsbefragung.....	7
1.1.1	Instrumentenentwicklung .....	7
1.1.2	Pretest des Fragebogens und Interviewer(innen)schulung.....	11
1.1.3	Datenerhebung und -aufbereitung .....	12
1.1.4	Zur Qualität der Daten und der Stichprobe .....	16
1.2	Dokumentenanalyse .....	19
1.2.1	Analysegrundlage Dienstanweisungen .....	20
1.2.2	Methodisches Vorgehen .....	22
1.3	Aktenanalyse.....	23
1.3.1	Auswahl der beteiligten Jugendämter .....	24
1.3.2	Auswahl der Akten, der Aktenteile und deren Pseudonymisierung.....	25
1.3.3	Entwicklung des Analyserasters .....	27
1.3.4	Standardisierte Erfassung der Fallakten.....	27
1.3.5	Inhaltsanalytische Auswertung der Fallakten .....	28
1.3.6	Zusammenführung der Analyseebenen.....	30
1.3.7	Beschreibung der Stichprobe .....	31
1.4	Qualitative Studie: Interviews mit ASD-Fachkräften .....	41
1.4.1	Erhebungsmethode und Leitfadenentwicklung.....	42
1.4.2	Auswahl der Jugendämter, Kontaktaufnahme und Interviewdurchführung .....	43
1.4.3	Auswertungsmethode .....	44
<b>2</b>	<b>Aktenanalyse Fallverlaufsbogen</b> .....	<b>45</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisbericht Dokumentenanalyse</b> .....	<b>47</b>
3.1	Durchführung des Hausbesuchs .....	48
3.1.1	Wann wird ein Hausbesuch durchgeführt? .....	48
3.1.2	Art der Durchführung .....	49
3.1.3	Wer entscheidet über die Durchführung eines Hausbesuchs? ..	50

3.1.4	Informationsbeschaffung an weiteren Stellen .....	51
3.2	Am Hausbesuch beteiligte Fachkräfte.....	51
3.3	Hinzuziehen von Dritten zum Hausbesuch .....	52
3.4	Vorbereitungen auf den Hausbesuch.....	53
3.5	Ziele und Vorgehen während des Hausbesuchs .....	53
3.6	Vorgehen nach einem Hausbesuch .....	56
3.7	Dokumentation des Hausbesuchs .....	57
3.8	Interpretation der Befunde .....	58
<b>4</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>61</b>

# 1 Methodenbericht HabeK

Das Forschungsprojekt verbindet vier methodische Zugänge, die jeweils unterschiedliche Perspektiven auf das Forschungsthema werfen und unterschiedliche Teilfragestellungen verfolgen:

- In einer standardisierten Jugendamtsbefragung geht es um die Verfahren, Regelungen und Rahmenbedingungen, unter denen Hausbesuche des ASD stattfinden.
- Eine Dokumentenanalyse zielte darauf ab, verbindliche dienstliche Regelungen der Jugendämter zum Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf Hausbesuche zu untersuchen.
- In einer Aktenanalyse liegt der Fokus auf der Dokumentation der Begründung der Durchführung oder Unterlassung von Hausbesuchen sowie auf der Dokumentation der Durchführung von Hausbesuchen in konkreten Fällen.
- In qualitativen Interviews werden Fallroutinen der Fachkräfte und Erfahrungen der unterschiedlichen Beteiligten erfasst.

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen der vier Zugänge beschrieben und die Triangulation der daraus hervorgegangenen Daten erläutert.

## 1.1 Standardisierte Jugendamtsbefragung

Der erste Schritt in der Studie war eine standardisierte Befragung der Jugendämter zu Verfahren, Regelungen und Rahmenbedingungen, unter denen Hausbesuche des ASD stattfinden. Im Folgenden werden die Entwicklung des Fragebogens für die telefonische Befragung, die Kontaktaufnahme mit den Jugendämtern, die Datenerhebung und die Datenaufbereitung beschrieben.

### 1.1.1 *Instrumentenentwicklung*

Bei der Entwicklung des Fragebogens und des Erhebungsverfahrens wurde besonderes Augenmerk daraufgelegt, von den Bedingungen und Handlungslogiken der Praxis in den Jugendämtern auszugehen. Den ersten Schritt bildete daher ein Fachgespräch mit Mitarbeiter(inne)n von ASDs.

## **Fachgespräch**

Das Fachgespräch fand am 29.11.2013 in Berlin mit Fachkräften aus dem ASD und ASD-Leitungen statt. Insgesamt konnten neun Teilnehmerinnen und drei Teilnehmer aus neun Bundesländern gewonnen werden, darunter jeweils sechs Stadt- und sechs Kreisjugendämter. Im Einzelnen wurden die folgenden Komplexe diskutiert:

- Auswirkungen der Gesetzesänderungen im Bereich Kinderschutz, insbesondere des § 8a SGB VIII, auf die Arbeit von Jugendämtern
- Entwicklung der Quantität und Qualität von Gefährdungsmeldungen
- Umgang mit Gefährdungsmeldungen und Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung
- Zustandekommen von Entscheidungen für oder gegen einen Hausbesuch, Kriterien für angemeldete oder unangemeldete Hausbesuche
- Verpflichtungsgrad des Vorgehens bei Gefährdungsmeldungen und der Dokumentation
- Dokumentationsverfahren, Formulare und Vorgaben
- Verfügbare Hilfsmittel bei Hausbesuchen
- Fortbildung der Mitarbeiter(innen)

Die Diskussionen wurden aufgezeichnet, mit Hilfe von Ergebnisprotokollen dokumentiert und anschließend ausgewertet. Da die genannten Komplexe wichtige Teile der geplanten Untersuchung darstellen, war es von besonderem Interesse, wie Fachkräfte in den Jugendämtern diese Komplexe erleben und beurteilen und welche Differenzierungen sie sehen. Dabei ging es nicht nur um Inhalte, sondern auch um die Art und Weise, wie Fachkräfte diese Bereiche benennen. Aus diesen Äußerungen der Teilnehmer(innen) wurden zudem 27 Aussagen zum Umgang mit Gefährdungsmeldungen speziell und zur Arbeit des Jugendamtes allgemein formuliert, die in späteren Analysen einen Einblick in das Erleben der Arbeit des Jugendamtes ermöglichen sollen. Dank der Kooperationsbereitschaft der Teilnehmer(innen) ergaben sich darüber hinaus wichtige Hinweise zur technischen Durchführung der geplanten Untersuchung.

## **Befragungsmethode und Kontaktaufnahme mit den Jugendämtern**

Seit einigen Jahren werden bei Jugendämtern viele Untersuchungen und Befragungen durchgeführt. Die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung und die Ungewissheit, was mit den erhobenen Daten geschieht, führen dazu, dass die Teilnahmebereitschaft von Jugendämtern sinkt. Dieser Schwierigkeit musste angesichts des Ziels der Untersuchung, einen möglichst genauen Überblick über den Stand der Umsetzung der neuen Regelung zu Hausbesuchen in § 8a SGB VIII auf die Arbeit der Jugendämter zu erhalten und hierzu eine Vollerhebung durchzuführen, begegnet werden. Ein zweites

Problem bestand darin, dass die Beantwortung der Untersuchungsfragen eine Vielzahl von Informationen erforderte, die nicht ohne weiteres im Jugendamt vorliegen, sondern erst beschafft bzw. aufbereitet werden mussten. Hinzu kam ein hoher zeitlicher Druck, die Befragung der Jugendämter kurzfristig durchzuführen, um in den folgenden Forschungsschritten auf den Ergebnissen aufbauen zu können.

Vor dem Hintergrund dieser drei Herausforderungen entschieden wir uns für eine telefonische Befragung, die zudem durch eine sorgfältige vorherige Kontaktaufnahme mit den Jugendämtern vorbereitet wurde. In einem Schreiben an alle 578 Jugendämter unter Beifügung eines Empfehlungsschreibens der kommunalen Spitzenverbände wurde über das Forschungsvorhaben und dessen Bedeutung informiert und um Beteiligung geworben. Zudem bestand die Möglichkeit, jederzeit telefonische Rückfragen bei dem Forschungsteam zu stellen. Dem ersten Anschreiben im Januar folgten ein erstes Erinnerungsschreiben Ende Februar und ein zweites Anfang April 2014.

Diese vorbereitenden Schritte hatten eine hohe Teilnahmebereitschaft zur Folge. 402 der 578 Jugendämter (70 %) gaben eine Zusage. Aus dieser Anzahl konnten schließlich 393 Interviews (68 % aller Jugendämter) realisiert werden. Diese sehr positive Resonanz ist umso bemerkenswerter, als zur Vorbereitung des Telefonats mit dem Forschungsinstitut Dokumente und Statistiken herausgesucht bzw. noch erstellt werden mussten. Einige Jugendämter übermittelten diese Daten im Anschluss an die Befragung telefonisch oder per Mail. Diese Daten wurden in den Datensatz eingepflegt. Ein Großteil der befragten Jugendämter stellten uns darüber hinaus im Anschluss an die Befragung ihre Dienstanweisungen zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen, Leitlinien zum Hausbesuch sowie Arbeitshilfen und Formulare zur Dokumentation dieses Vorgehens zur Verfügung.

Die Rücklaufquote der einzelnen Bundesländer liegt zwischen 38 % und 100 %. Dabei sind jedoch die erheblichen Unterschiede in der Anzahl der Jugendamtsbezirke pro Bundesland zu berücksichtigen, die zwischen zwei (Bremen) und 186 (Nordrhein-Westfalen) liegen (siehe Tabelle 1).

## **Inhalt des Fragebogens**

Der endgültige Fragebogen enthielt die folgenden Komplexe (der vollständige Fragebogen ist im Anhang des Buches abgedruckt):

1. Einleitung und Informationen zum Forschungsprojekt
2. Fragen zur Organisation des Jugendamtes, der Fallzuständigkeit und der Art der Aktenführung
3. Fragen zur Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, der laufenden Hilfefälle, der Inobhutnahmen und der Hausbesuche im Jahre 2013 – auch im Vergleich zu 2012, Anzahl der Fälle mit

Tabelle 1: Beteiligung der Jugendämter pro Bundesland

	Grundge- samtheit	Stichprobe	Rücklaufquo- te pro Bun- desland
Baden-Württemberg	46	34	74 %
Bayern	96	75	78 %
Berlin	12	8	67 %
Brandenburg	18	14	78 %
Bremen	2	2	100 %
Hamburg	7	3	43 %
Hessen	33	23	70 %
Mecklenburg-Vorpommern	8	3	38 %
Niedersachsen	57	39	68 %
Nordrhein-Westfalen	186	110	59 %
Rheinland-Pfalz	41	31	76 %
Saarland	6	3	50 %
Sachsen	13	11	85 %
Sachsen-Anhalt	14	10	71 %
Schleswig-Holstein	16	11	69 %
Thüringen	23	16	70 %
<b>Insgesamt</b>	<b>578</b>	<b>393</b>	<b>68 %</b>

Quelle: Eigene Darstellung

- gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung als Erstkontakt, Anzahl der (unangekündigten) Hausbesuche in diesem Kontext
4. Ablauf des Verhaltens des Jugendamtes bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, Einschätzung der Gefährdungsmeldung, daran beteiligte Personen, Beteiligung von Fachkräften für Kinderschutzfragen und von freien Trägern, weiteres Vorgehen, Ablauf des Hausbesuches und daran beteiligte Personen, Teilnehmer an der anschließenden Gesamtbewertung
  5. Dokumentationsverfahren, Verpflichtungsgrad der Erfassung und Dokumentation bestimmter Informationen, Verwendung von standardisierten Erhebungsbögen
  6. Vorhandensein bestimmter Ressourcen bei Hausbesuchen, Organisation des Bereitschaftsdienstes
  7. Einarbeitung neuer Mitarbeiter(innen), Supervision der Fachkräfte, Angebot von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Verpflichtung zur Teilnahme, Nachbesprechung nach Hausbesuchen

8. Vorhandensein von Dienstanweisungen und Ausführungsvorschriften, Regelung der Durchführung von Hausbesuchen darin (Verpflichtungsgrad zur Durchführung, schriftliche Begründung, Anzahl der beteiligten Fachkräfte, Ankündigung und Zeitpunkt, Gefährdungsarten)
9. Statements zum Erleben der Kinderschutzarbeit im Jugendamt
10. Statistische Angaben zur Befragungsperson (Funktion, Dauer der Tätigkeit im Jugendamt, eigene Bearbeitung von Fällen, Teilnahme an Fallbesprechungen, Akteneinsicht, Geschlecht und Alter)

### *1.1.2 Pretest des Fragebogens und Interviewer(innen)schulung*

Der Fragebogen wurde mehrfach hinsichtlich Verständlichkeit, Vollständigkeit und praktischer Durchführbarkeit von den Mitarbeiterinnen des Forschungsteams überprüft. Dazu erfolgten zunächst Besuche in einzelnen Jugendämtern, die sich zu einem Pretest des Fragebogens bereits erklärt hatten. Der Schwierigkeit, ein Telefoninterview im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zu simulieren, wurde durch ein zweistufiges Vorgehen begegnet. Zunächst las der/die Interviewer(in) die Fragen in derselben Weise vor, wie dies später die Interviewer(innen) im Rahmen eines Telefoninterviews tun würden. Die Befragungsperson wurde gebeten, bei Unklarheiten oder notwendigen Nachfragen nicht direkt zu reagieren, sondern diese zu notieren. In einer zweiten Phase wurden diese Notizen und Anregungen in einem persönlichen Gespräch bearbeitet. Dieses Vorgehen erbrachte viele Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die zu einer Überarbeitung des Fragebogenentwurfs führten. Diese neue Fassung wurde wiederum in derselben Weise wie die erste Version und in telefonischen Probeinterviews durch Mitarbeiter(innen) des Forschungsteams überprüft. Nach weiteren geringfügigen Korrekturen wurde die endgültige Version dem Befragungsinstitut übergeben, das nach der Programmierung des Fragebogens im Rahmen von Probeinterviews eine abschließende Überprüfung auf Praktikabilität und Durchführbarkeit hin vornahm.

Ein besonderes Schwergewicht wurde auf eine Schulung der (Telefon-)Interviewer(innen) gelegt. Dies war notwendig, weil eine Studie dieser Art sehr ungewöhnlich für die Interviewer(innen) war. Im Regelfall müssen diese darum bemüht sein, Interviews möglichst schnell abzuwickeln, da Befragte das Interview bei längeren Pausen oder komplizierten Fragen schnell abbrechen. In dieser Studie lag sowohl eine hohe Kooperationsbereitschaft der Befragungspersonen vor als auch eine komplexe Befragungsthematik, die ein anderes Vorgehen erforderlich machte. In Zusammenarbeit mit dem Institut wurden deshalb vor allem solche Interviewer(innen) ausgewählt, die schon einige Erfahrungen bei Interviews mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen



gen hatten. Darüber hinaus wurde das Briefing der Interviewer(innen) nicht wie sonst üblich allein durch das Institut vorgenommen, sondern durch Mitarbeiter(innen) des Forschungsteams. Auch während der Interviewphase waren Mitarbeiter(innen) des Forschungsprojekts zeitweise in den Räumen des Instituts in Mannheim anwesend und supervidierten die Durchführung der Interviews, um die Interviewqualität zu sichern.

### *1.1.3 Datenerhebung und -aufbereitung*

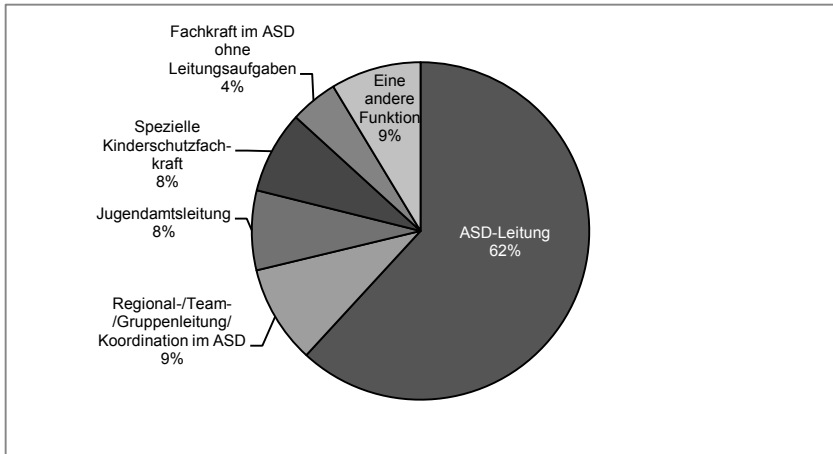
Die Datenerhebung fand im Zeitraum von März bis Mai 2014 statt. Im Rahmen einer Ausschreibung wurde die teleRESEARCH GmbH Mannheim als Datenerhebungsinstitut ausgewählt, das über umfangreiche Erfahrung bei der Erhebung von Daten für sozialwissenschaftliche Studien verfügt.

Die Datenerhebung konnte ohne größere Probleme bewältigt werden. Bei der vorausgegangenen Kontaktaufnahme mit den Jugendämtern waren diese gebeten worden, Ansprechpartner(innen) zu benennen, die Fragen zur Organisationsstruktur des ASD, zu Verfahrensstandards beim Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie zur praktischen Durchführung von Hausbesuchen beantworten können. Im Interview wurden zur Beschreibung dieser Personen Daten zur Funktion im Jugendamt, zu den Arbeitsjahren im Jugendamt, den Arbeitsjahren in der derzeitigen Funktion sowie Alter und Geschlecht erhoben. Die Interviewpartner(innen) waren gut auf das Interview vorbereitet und hatten notwendige Unterlagen vorbereitet. Nur in einigen Fällen waren Nachinterviews oder ein späterer E-Mail-Kontakt notwendig.

#### **Funktion der befragten Personen**

Überwiegend wurden Personen benannt, die Leitungsfunktionen im Jugendamt haben. 62 % der Personen leiten den ASD, 9 % gehören zur Regional-/Team-/Gruppenleitung des ASD bzw. sind dort koordinierend tätig, weitere 8 % der Befragten sind Leiter(innen) des Jugendamts, 8 % sind spezielle Kinderschutzfachkräfte mit oder ohne Leitungsaufgaben (siehe Abbildung 1). Weitere Nennungen mit geringeren Häufigkeiten sind Mitarbeiter(innen) mit stellvertretenden Leitungsfunktionen, aus den Bereichen Controlling oder Jugendhilfeplanung.

Abbildung 1: Funktion der Befragten im Jugendamt (Angaben in %); Gesamtstichprobe (n = 393)



Frageformulierung: Welche Funktion haben Sie innerhalb des Jugendamtes?

Quelle: Eigene Darstellung

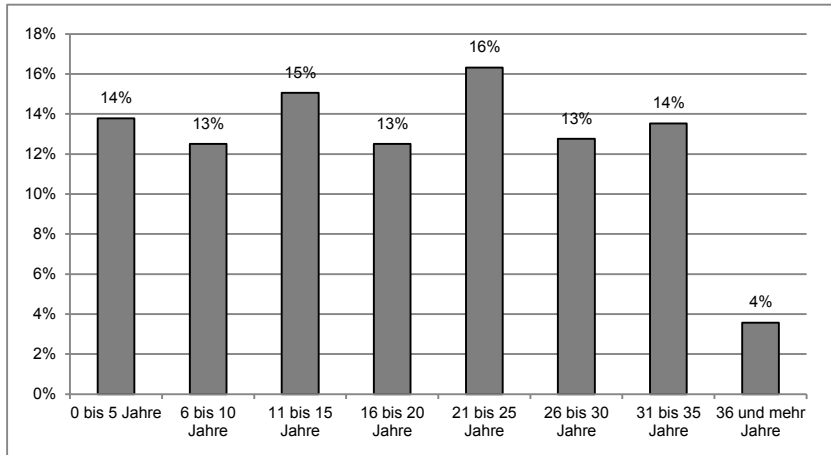
### Dauer der Beschäftigung

Um abschätzen zu können, wie groß die Erfahrung der befragten Personen mit den Themenkomplexen ist, wurde nach der Dauer der Beschäftigung im Amt und in der gegenwärtigen Funktion gefragt (siehe Abbildung 2 und 3).

Die Durchschnittsdauer der Beschäftigung im Amt beträgt 19 Jahre, was angesichts des hohen Anteils von Führungskräften nicht überraschend ist. Eine Leitungsposition wird in der Regel erst nach längerer Berufserfahrung erreicht. Die relativ lange Dauer der Beschäftigung im Amt gewährleistet auch, dass die befragten Personen über genügend Wissen verfügen, um Veränderungen und Entwicklungen erkennen und beurteilen zu können.

Die große Erfahrung der Befragten zeigt sich auch bei den Tätigkeiten, die für die Fragestellung der Untersuchung relevant sind: 87 % führen fallverantwortlich Hausbesuche durch oder haben sie in der Vergangenheit durchgeführt. 35 % bearbeiten Fälle in eigener Zuständigkeit, 84 % nehmen regelmäßig an Fallbesprechungen teil.

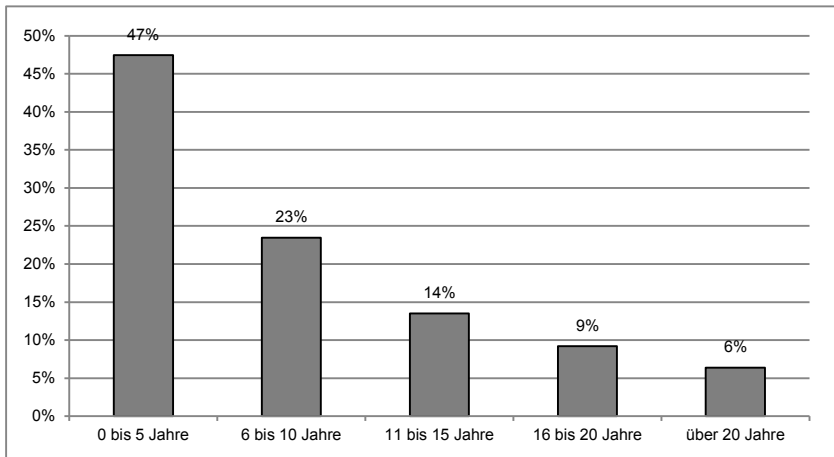
Abbildung 2: Anzahl der Arbeitsjahre der Befragten im jeweiligen Jugendamt (Angaben in %); Gesamtstichprobe (n = 392)



Frageformulierung: Seit wann arbeiten Sie bereits in diesem Jugendamt? Bitte nennen Sie uns das Jahr Ihrer Einstellung!

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3: Anzahl der Arbeitsjahre der Befragten in ihrer gegenwärtigen Funktion (Angaben in %); Gesamtstichprobe (n = 392)



Frageformulierung: Seit wann sind Sie in dieser Funktion tätig? Bitte nennen Sie uns das Jahr!

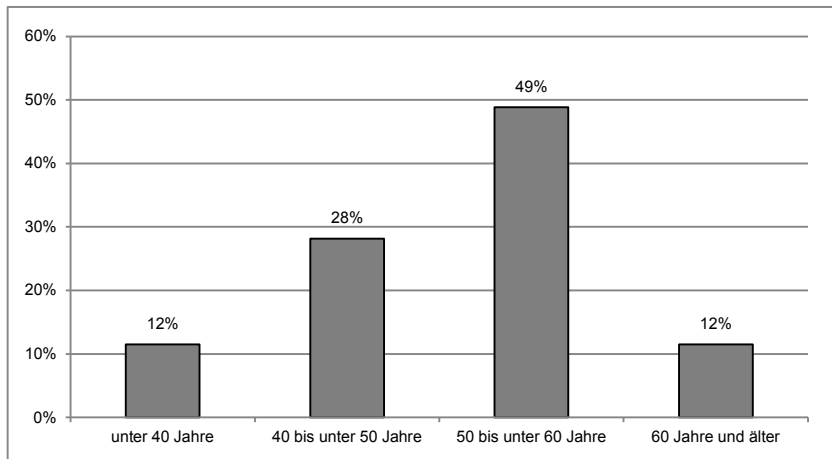
Quelle: Eigene Darstellung

## Alter und Geschlecht

53 % der befragten Personen sind Frauen, 47 % Männer. Dies spiegelt nicht den deutlich höheren Frauenanteil unter den Beschäftigten in Jugendämtern wider, was vermutlich an dem hohen Anteil an Leitungskräften liegt (vgl. Feldhoff/Hartwig 2012: 182; Merchel et al. 2012: 156).

Angesichts der langen Berufserfahrung der Befragten ist auch der Altersdurchschnitt relativ hoch und liegt bei 50 Jahren (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Alter der Befragten in Jahren (Angaben in %); Gesamtstichprobe (n = 391)



Quelle: Eigene Darstellung

## Datenaufbereitung

Die Angaben der interviewten Personen wurden schon während des Telefons von den Interviewer(innen) in einer Datenmaske erfasst. Zusätzliche Informationen, die nicht als Vorgabe im Fragebogen enthalten waren, schrieben die Interviewer(innen) wörtlich in eine Textdatei. Diese Art der Datenerfassung ermöglichte es, jederzeit Zwischenauswertungen zu erstellen. Mit dem letzten Interview konnte das Institut eine vollständige Grundauszählung aller Daten liefern. Die Datenbereinigung, die Vercodung sonstiger Nennungen und die weitere Auswertung wurden von der Forschungsgruppe in Berlin vorgenommen, wobei in erster Linie das Programmpaket SPSS zum Einsatz kam.

Neben den Angaben der Jugendämter selbst war es von Interesse, in welchem Umfeld das Jugendamt tätig ist. Hier wurden Daten der öffentlichen statistischen Ämter von Bund und Ländern herangezogen, sofern sie auf der

Ebene der Jugendamtsbezirke vorlagen. Dies war bei den folgenden Informationen der Fall, wobei nicht für alle Jugendamtsbezirke die vollständigen Informationen vorlagen:

- Fläche in km<sup>2</sup> am 31.12.2011
- Einwohner je km<sup>2</sup> am 31.12.2011
- Bevölkerung am 31.12.2011, insgesamt
- Bevölkerung am 31.12.2011, in Altersgruppen und in %
- Ausländer(innen) am 31.12.2011, in %
- Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2011, Arbeitslosenquote
- Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2011, Anteil der Langzeitarbeitslosen, in %
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort, insgesamt 30.06.2011
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2011, Anteil ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2011, Anteil mit Abschluss an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule
- Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck 2009 je Einwohner
- SGB-II-Quote Juni 2011 (in Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Daten aus September 2011 zurückgegriffen)

#### *1.1.4 Zur Qualität der Daten und der Stichprobe*

Die Inhalte des Fragebogens beziehen sich weitgehend auf Fakten, Dokumente und Beschreibungen der Abläufe in den Jugendämtern. Sieht man einmal von den Statements ab, die am Ende des Interviews vorgelesen wurden, gibt es keine Einstellungsfragen oder Komplexe, die eine Bewertung durch die befragte Person erfordern. Diese Inhalte, die Pretests sowie die Kooperationsbereitschaft und die gute Vorbereitung durch die Jugendämter ließen eine hohe Datenqualität erwarten. Von einigen Problemen abgesehen, konnte diese Qualität auch erreicht werden. In zwei Bereichen traten Schwierigkeiten auf, die aber nach unserem Eindruck die Validität der erhobenen Daten nicht entscheidend negativ beeinflussen.

Eine Schwierigkeit bestand darin, dass mit demselben Begriff in verschiedenen Jugendämtern unterschiedliche Sachverhalte verknüpft sein können. Dies wurde bereits im Pretest beispielsweise bei der Aufgabenbezeichnung „Kinderschutzfachkraft“ deutlich. Der Begriff kann mit einer spezifischen Kompetenz einer Fachkraft verknüpft sein (wie beispielsweise Erfahrungen mit Kinderschutzfällen, Fortbildungen oder Zusatzausbildungen), die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a Absatz 4 Punkt 2 SGB VIII sowie § 4

KKG oder einen spezialisierten Fachdienst innerhalb der Organisation beschreiben. In der vorliegenden Untersuchung war von Interesse, ob Jugendämter bestimmte Aufgaben im Bereich Kinderschutz in einem eigenen Fachdienst bündeln. Durch entsprechende Frageformulierungen wurde hier versucht, eine Verständigung über den Fragegegenstand zu erreichen.

Der zweite Aspekt betrifft die statistischen Angaben der Jugendämter, die im Rahmen der Befragung erhoben wurden. Hierbei zeigte sich, dass diese Zahlen nicht überall einheitlich erfasst werden. Beispielsweise wird bei den Hilfen zur Erziehung nicht in jedem Jugendamt die Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII dokumentiert und bei den Inobhutnahmen werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge teilweise separat erfasst. Auch bei der Frage nach der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII gab es auf Seiten der Befragten Unsicherheiten. Das Bundeskinderschutzgesetz legt fest, dass jährlich die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII gemeldet werden müssen. Diese Erhebung wurde 2012 zum ersten Mal durchgeführt und 2013 auf Bundes- und Landesebene veröffentlicht. Eine Veröffentlichung auf der Ebene der Jugendamtsbezirke steht noch aus. Da es im ersten Jahr der Erfassung noch viele Unsicherheiten gab (vgl. Kaufhold/Pothmann 2014), haben wir unter der Annahme, dass sich diese Probleme im Jahre 2013 verringert haben, im Fragebogen nach den Meldungen aus dem Jahr 2013 gefragt. Dennoch zeigen sich immer noch Schwierigkeiten bei der Abfrage der entsprechenden Zahlen, da manche Jugendämter die eingegangenen Gefährdungsmeldungen zählen, während andere die von der Gefährdung betroffenen Kinder erfassen. Somit geben die Zahlen zwar einen Eindruck von der Größenordnung der Meldungen, präzise Aussagen oder Vergleiche zwischen Jugendämtern lassen sich jedoch nicht ziehen.

Um von den Ergebnissen einer Stichprobe gesicherte Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit ziehen zu können, muss sowohl eine ausreichende Größe der Stichprobe als auch die Repräsentativität der Stichprobe gegeben sein.

Die Größe der Stichprobe muss sicherstellen, dass sie wesentliche Fakten und Verhältnisse der Grundgesamtheit abbilden kann. Dies gilt nicht nur für die Gesamtstichprobe, sondern auch für – im Sinne der Fragestellung – wichtige Untergruppen. Diese Bedingung ist bei unserer Stichprobe erfüllt. Bei einer Größe von 393 Jugendämtern ist davon auszugehen, dass alle relevanten Faktoren korrekt im Rahmen einer geringen Fehlertoleranz in der Stichprobe vertreten sind. Auch hinsichtlich der Jugendamtstypen und der Bundesländer, dies zeigen die Tabellen 2 und 3, bildet die Stichprobe gut die Grundgesamtheit der Jugendämter in Deutschland ab.

Tabelle 2: Verteilung der Jugendamtstypen in der Grundgesamtheit und in der Stichprobe

	<b>Anzahl in der Grundgesamtheit</b>	<b>Anzahl in der Stichprobe</b>	<b>Anteil in der Grundgesamtheit</b>	<b>Anteil in der Stichprobe</b>
Landkreis	293	211	51 %	54 %
kreisfreie Stadt	107	101	19 %	26 %
Bezirksamt	19	11	3 %	3 %
kreisangehörige Stadt/Gemeinde	159	70	28 %	18 %
<b>Insgesamt</b>	<b>578</b>	<b>393</b>		

Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 3: Verteilung der Jugendämter nach Bundesland in der Grundgesamtheit und in der Stichprobe

	<b>Anzahl in der Grundgesamtheit</b>	<b>Anzahl in der Stichprobe</b>	<b>Anteil in der Grundgesamtheit</b>	<b>Anteil in der Stichprobe</b>
Baden-Württemberg	46	34	8 %	9 %
Bayern	96	75	17 %	19 %
Berlin	12	8	2 %	2 %
Brandenburg	18	14	3 %	4 %
Bremen	2	2	0 %	1 %
Hamburg	7	3	1 %	1 %
Hessen	33	23	6 %	6 %
Mecklenburg-Vorpommern	8	3	1 %	1 %
Niedersachsen	57	39	10 %	10 %
Nordrhein-Westfalen	186	110	32 %	28 %
Rheinland-Pfalz	41	31	7 %	8 %
Saarland	6	3	1 %	1 %
Sachsen	13	11	2 %	3 %
Sachsen-Anhalt	14	10	2 %	3 %
Schleswig-Holstein	16	11	3 %	3 %
Thüringen	23	16	4 %	4 %
<b>Insgesamt</b>	<b>578</b>	<b>393</b>		

Quelle: Eigene Darstellung

Um die Repräsentativität der Stichprobe zu gewährleisten muss darüber hinaus gesichert sein, dass die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer Untersuchung nicht von Faktoren beeinflusst wird, die mit der Fragestellung selbst zu tun haben. Die von einigen Jugendämtern genannten Begründungen für die Nichtteilnahme waren alle unsystematischer Art und betrafen „zu wenig Personal“, „keine Zeit“ und ähnliches. Es ist daher davon auszugehen, dass die Stichprobe repräsentativ ist, und in Anbetracht der hohen Belastung der Jugendämter und des sehr guten Rücklaufs der Erhebung wurde auf eine vollständige Non-Response-Analyse verzichtet.

## 1.2 Dokumentenanalyse

Im Zuge der Jugendamtsbefragung zu Rahmenbedingungen und Regelungen von Hausbesuchen im Kinderschutz wurden die teilnehmenden Jugendämter gebeten, dem Forschungsprojekt die im Jugendamt existierenden Dokumente zum Untersuchungsthema zur Verfügung zu stellen. Dies waren

- Dienstanweisungen, Ausführungsvorschriften zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Arbeitshilfen, Formulare bzw. Formblätter zur Dokumentation einer Abprüfung beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und zur Dokumentation des Hausbesuchs, sowie
- Vereinbarungen oder Leitlinien zum Vorgehen bei Hausbesuchen in Fällen mit Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

147 Jugendämter kamen dieser Bitte nach, insgesamt gingen 944 Dokumente ein. Nach einer ersten Sichtung und Systematisierung wurde eine Einordnung der Dokumente in fünf Kategorien vorgenommen. Die Kategorie „Dokumentationsverfahren“ (n = 486) umfasst knapp über die Hälfte der eingesendeten Dokumente. Dazu gehören unter anderem (interne/externe) Meldebögen, Checklisten zur Risikoeinschätzung, Dokumentationsbögen für Teambesprechungen und Vorlagen, z.B. zur Ankündigung eines Hausbesuchs oder einer Mitteilung an das Familiengericht. Verbindliche Regelungen, Standards und Verfügungen wurden zusammengefasst in der Kategorie „Dienstanweisungen“ (n = 157). Zu „Arbeitshilfen“ zählen (nicht verbindliche) Handlungsleitfäden und Empfehlungen (n = 188), Indikatorenkataloge zum Erkennen und Bewerten von Risiken, Belastungen und Erscheinungsnormen von Kindeswohlgefährdung (n = 34), sowie grafische Darstellungen zu Vorgehensschritten des ASD wie Flussdiagramme und Schaubilder (n = 60). Weitere Kategorietypen sind die „Kooperationsvereinbarungen“ zwischen Jugendämtern und Einrichtungen wie Schule, Gesundheitswesen oder Beratungsstellen (n = 16), sowie „Fortbildungsmaterialien“ (n = 3).



### 1.2.1 Analysegrundlage Dienstanweisungen

Das Ziel der Dokumentenanalyse war es, verbindliche dienstliche Regelungen der Jugendämter zum Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf Hausbesuche zu untersuchen: Welche Verfahrensstandards gelten für die Durchführung eines Hausbesuchs? Wann und in welchem Zeitraum sind Hausbesuche vorgeschrieben? Wer soll an einem Hausbesuch beteiligt sein? Wie ist die Dokumentation eines Hausbesuchs geregelt?

In diese Analyse wurden aufgrund der Fülle und Heterogenität der insgesamt vorliegenden Unterlagen nur die als verbindlich eingestufted Dokumente der Kategorie „Dienstanweisungen“ einbezogen. In Dienstanweisungen formulieren die öffentlichen Träger verbindliche Kern- und Qualitätsprozesse konkreter Aufgaben des Jugendamtes, die sowohl als Standards für professionelles Handeln gelten sollen als auch der rechtlichen Absicherung dienen. Fachkräften bieten sie, oft in Ergänzung mit weiteren Dokumenten wie Qualitätshandbüchern, eine Orientierung für ein rechtlich abgesichertes Vorgehen, hier bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.

Die Abgrenzung, welche Dokumente als Dienstanweisungen einzubeziehen sind und welche nicht, war nicht eindeutig möglich. Die Regelungen der Jugendämter zum Vorgehen bei einer Meldung von Kindeswohlgefährdung ähneln sich in Struktur und Inhalt, werden jedoch unterschiedlich betitelt. Es finden sich Bezeichnungen wie „Dienstanweisung“, „Handlungsempfehlung“, „Handlungsorientierung“, „Verfahrensablauf“ oder „Empfehlung zur Umsetzung des Schutzauftrags“. Am Anfang der Dokumente stehen meist die Benennung des Schutzauftrags und der Garantienstellung/Garantenpflicht, sowie eine Definition und die Beschreibung von Formen der Kindeswohlgefährdung. Es folgen rechtliche Grundlagen zur Arbeitsweise, zum Handlungsablauf nach dem Eingang einer Meldung und weitere Regelungen, beispielsweise zum Datenschutz. Teilweise beinhalten die Dokumente auch Anhänge mit zu benutzenden Formularen wie Meldebögen, Bögen zur Risikoeinschätzung oder vorformulierte Anschreiben.

Der Verpflichtungsgrad jedoch geht nicht immer eindeutig aus den Unterlagen hervor. Zudem gab es im Rahmen des zweiten Fachgesprächs und in einigen Interviews mit ASD-Fachkräften Hinweise darauf, dass auch Arbeitshilfen ohne offiziellen Verbindlichkeitsgrad durchaus in der Praxis verbindliche Wirkung haben können. Diese Differenzierung war jedoch für die vorliegenden Unterlagen nicht einschätzbar, und für die Dokumentenanalyse war es wichtig, eine Abgrenzung der Untersuchungseinheit durch belegbare Kriterien vorzunehmen. Folgende Kriterien wurden daher für die Einordnung in die Kategorie „Dienstanweisung“ angewandt:

- Dokumente, die als „Anweisung“ bezeichnet sind – Dienstanweisung, Verfahrensanweisung, Handlungsanweisung

- Dokumente, deren Formulierungen eine Verpflichtung signalisieren, z.B. „es hat ein Hausbesuch stattzufinden“ und
- Dokumente, die mit der Formulierung „Tritt in Kraft am ...“ und Unterschrift der Jugendamtsleitung etc. enden.

Aufgrund dieses Vorgehens kam es in manchen Fällen dazu, dass sich in Struktur und Inhalt ähnelnde Dokumente unterschiedlichen Kategorien zugeordnet wurden: Dokumente, die als verbindlich erkennbar waren, wurden der Kategorie „Dienstanweisungen“ zugeordnet, Dokumente, die als nicht verpflichtend eingestuft wurden, der Kategorie „Arbeitshilfen“.

Nach dieser Einordnung liegen 157 Dienstanweisungen von 111 Jugendämtern vor. Von einigen Jugendämtern liegen mehr als eine Dienstanweisung vor, da neben der Dienstanweisung, die das Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung regelt, unter anderem auch verpflichtende Ablaufschemata oder ergänzende, als verpflichtend markierte Handreichungen eingeschickt wurden.

27 der 157 Dienstanweisungen beziehen sich nicht oder nur am Rande auf § 8a SGB VIII. Darin werden z.B. Regelungen getroffen, die bereits bestehende Dienstanweisungen ergänzen, oder es werden neue verpflichtende Dokumentationsformulare oder in Teilbereichen veränderte Verfahrensstandards eingeführt. Diese Dokumente wurden in der Analyse nicht berücksichtigt.

Die übrigen 130 Dienstanweisungen wurden in einem ersten Schritt daraufhin geprüft, ob sie Hinweise zum Hausbesuch erhalten. In 16 Dokumenten ist dies nicht der Fall. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Jugendämtern keine Regelung zum Hausbesuch getroffen wurde. Acht der 16 Dienstanweisungen, die keine Regelungen enthalten, stammen von Jugendämtern, die mehrere Dienstanweisungen eingeschickt haben, und unter denen jeweils eine Dienstanweisung zu finden war, die Regelungen zum Hausbesuch enthielt. Somit bleiben acht Dienstanweisungen, die sich auf das Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beziehen, jedoch keine Regelungen zum Hausbesuch enthalten und auch nicht von einem Jugendamt stammen, das weitere Dienstanweisungen mit Regelungen zum Hausbesuch geschickt hat. Eine weitere Dienstanweisung geht in ihren Regelungen zum Hausbesuch nicht über den Wortlaut des § 8a SGB VIII hinaus. Auch diese 17 Dokumente wurden aus der Analyse ausgeschlossen.

Die vorliegende Analyse bezieht sich daher auf 113 Dienstanweisungen aus 110 Jugendämtern, die über den § 8a SGB VIII hinausreichende Regelungen treffen, in denen das Verfahren nach § 8a SGB VIII und in diesem Kontext auch der Hausbesuch geregelt werden. Diese Stichprobe kann zwar nicht als repräsentativ gelten. Gleichwohl eröffnet sie einen Einblick in konkrete Regelungsweisen und Formulierungen zu Hausbesuchen im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und gibt einen Eindruck von der Unterschiedlichkeit der Vorgaben.

## 1.2.2 *Methodisches Vorgehen*

Ausgehend von der Bestimmung der zu untersuchenden Grundgesamtheit erfolgte die Entwicklung eines Analyserasters. Hierfür wurden alle Regelungen und Teilabschnitte identifiziert, die die Thematik Hausbesuch ansprechen. Diese Anweisungen zum Hausbesuch wurde thematisch sortiert und auf diese Weise in einem ersten – noch groben – Kategorienraster geordnet. Im ständigen Rückgriff auf das vorhandene Material wurden die gebildeten Kategorien auf ihre Tauglichkeit überprüft und modifiziert.

### **Kategorien**

Das daraus entstandene Analyseraster umfasste sechs Kategorien:

1. Durchführung des Hausbesuchs  
Die erste Kategorie „Durchführung eines Hausbesuchs“ gliederte sich in vier Unterkategorien. Die leitenden Fragen dieser Kategorie waren: Zu welchem Zeitpunkt nach Eingang einer Meldung wird ein Hausbesuch durchgeführt? Wer entscheidet über die Durchführung eines Hausbesuchs? Welche Regelungen werden zur Art der Durchführung, also ob der Hausbesuch angemeldet oder unangemeldet stattfindet, und zur Informationsbeschaffung an weiteren Stellen getroffen?
2. Am Hausbesuch beteiligte Fachkräfte und hinzuzuziehende Personen  
In diese Kategorie fielen alle Regelungen, die sich zum einen mit der Anzahl der Fachkräfte beschäftigen, die den Hausbesuch durchführen, und zum anderen beschreiben, in welchen Situationen und Notlagen weitere Personen, wie Polizei oder Ärzte, hinzugezogen werden sollen.
3. Vorbereitung auf den Hausbesuch  
In einigen Dienstanweisungen werden bestimmte Vorkehrungen beschrieben, die in Vorbereitung auf den Hausbesuch getroffen werden sollen, wie z.B. das Mitnehmen eines Kindersitzes, des Diensthandys oder die Abklärung der Rollenverteilung zwischen den Fachkräften.
4. Ziele und Vorgehen während des Hausbesuchs  
Im Vordergrund standen die in den Dienstanweisungen formulierten Ziele des Hausbesuchs und die Regelungen zum Vorgehen der Fachkraft. Welche Aspekte sollen in die Abklärung vor Ort und im Gespräch mit Erziehungsberechtigten und Kindern einbezogen werden?
5. Vorgehen nach dem Hausbesuch  
Dieser Kategorie zugeordnet wurden Anweisungen, die beschreiben, wie die Fachkraft mit den beim Hausbesuch gewonnenen Informationen verfahren soll, auf welchem Weg (im Team, mit der Leitung oder

- die Fachkraft allein) über das weitere Vorgehen entschieden wird und welche weiteren Schritte eingeleitet werden sollen.
6. Dokumentation des Hausbesuchs  
Die Dokumentation eines Hausbesuchs kann in unterschiedlichen Formaten geschehen. Welche Regelungen treffen die Jugendämter in Bezug auf dieses Thema? Wird mit standardisierten Dokumentationsverfahren gearbeitet und welche Bereiche soll die Dokumentation umfassen?

### **Auswertung**

Mit Hilfe dieser sechs Kategorien wurden die in den Dienstanweisungen getroffenen Regelungen zum Hausbesuch strukturiert und die Kategorien zusammenfassend beschrieben. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst (→Kapitel 3).

## **1.3 Aktenanalyse**

Der veränderte § 8a SGB VIII betont die Anforderung an die Fachkräfte, eine fachlich begründete Entscheidung über die Durchführung oder das Unterlassen von Hausbesuchen zu treffen. Hierbei nehmen Akten als zentrales Medium zur Darstellung von Hilfe- und Entscheidungsprozessen einen besonderen Platz ein. Der zweite methodische Zugang wurde daher über eine Aktenanalyse gewählt, deren Fokus auf der Begründung der Durchführung oder Unterlassung von Hausbesuchen sowie auf der Dokumentation der Durchführung von Hausbesuchen in konkreten Fällen lag.

Akten sind in Jugendämtern und anderen Sozialbehörden ein wesentliches Verwaltungsmittel und das „Gedächtnis der Verwaltung“ (vgl. Lukas 2005: 42). Hier werden Ergebnisse der Informationsverarbeitung festgehalten (vgl. Geiser 1996: 6). Dabei erfüllen Akten mehrere Funktionen gleichzeitig: Sie dienen als Gedächtnisstütze und Informationssammlung, unterstützen bei der Arbeitsplanung und machen diese im Falle von Vertretung und Zuständigkeitswechseln für Dritte nachvollziehbar. Sie sind Grundlage für Berichte und Gutachten, aber auch für die Aushandlung von Zielen und Maßnahmen in der Arbeit mit Klient(inn)en. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen und Beschwerden dienen sie zudem als Beweismittel (vgl. Geiser 1996; Lukas 2005). Darüber hinaus dient eine strukturierte und systematische Aktenführung der Selbstkontrolle und der Legitimation fachlichen Handelns. Um diese Funktionen erfüllen zu können, so wird in der Literatur gefordert, sollte die Aktenführung zielgerichtet, reflektiert und begründet erfolgen (vgl. ebd.).

Dies wiederum erfordere Arbeitsbedingungen, die das ermöglichen, da für „seriöse“ Aktenführung „Zeit zum Denken“ notwendig sei (Lukas 2005: 42).

Die in einer Akte dokumentierten Inhalte werden maßgeblich von der Form der Aktenführung bestimmt, die innerhalb einer Organisation festgelegt ist (vgl. Geiser 1996: 8; Lukas 2005: 42). Dokumentiert werden Informationen, die der aktenführenden Stelle bekannt sind und die die dokumentierende Fachkraft als wichtig erachtet. Die Dokumentation ist damit geprägt von der „Brille“ der Fachkraft und deren Wahrnehmungs- und Deutungsmustern. Darüber hinaus sind professionelle Definitionsleistungen, Arbeitsroutinen und institutionelle Zielvorgaben bestimmende Kontextfaktoren für die individuelle Art der Aktenführung (Müller 1980: 39ff.).

Bei der Verwendung von Akten als Erhebungsmaterial muss also berücksichtigt werden, dass Akten einen Ausschnitt bzw. eine selektive Beschreibung der Wirklichkeit darstellen. In Akten werden die aus der professionellen Perspektive relevanten Informationen gesammelt und es ist davon auszugehen, dass die fallführenden Fachkräfte über mehr Informationen verfügen als die in der Dokumentation berücksichtigten (vgl. BMFSFJ 1998: 82). Somit nimmt Aktenführung immer eine Reduktion komplexer Sachverhalte vor, bei der es im Sinne der Handhabbarkeit häufig zu Typisierungen und Kategorisierungen kommt (vgl. ebd.; Müller 1980: 39ff.).

Akten stellen somit keine primären, sondern sekundäre Informationen zur Verfügung (vgl. Lukas 1978: 274). Sie geben deshalb keinen Aufschluss darüber, wie sich der Fall tatsächlich darstellt, sondern darüber, wie die jeweiligen Fachkräfte die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zur Erfüllung ihres Auftrags fachlich verarbeiten.

In der Aktenanalyse müssen daher die Dimensionen der expliziten Beschreibung, der impliziten Bedeutungen des Dokumentierten und des Kontextes der Funktionen und Verwendungsweisen besondere Berücksichtigung finden (vgl. Flick 2007: 321ff.). Dies stellt insbesondere aufgrund des non-reaktiven Charakters des Materials eine besondere Herausforderung dar.

### *1.3.1 Auswahl der beteiligten Jugendämter*

Die Auswahl der Jugendämter für die Aktenanalyse erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der quantitativen Befragung anhand formaler und inhaltlicher Kriterien. Formal waren unterschiedliche Bundesländer zu beteiligen und unterschiedliche Jugendamtstypen einzubeziehen. Inhaltlich wurden zwei Kriterien aus der telefonischen Jugendamtsbefragung einbezogen, die für die Art der Aktenführung und für die zugrundeliegenden Fragestellungen als bedeutsam erschienen: die Angabe, ob die Dokumentation der Begründung für oder gegen die Durchführung des Hausbesuchs verpflichtend ist (ja/nein), und der in der Dienstanweisung gegebene Verpflichtungsgrad für

die Durchführung von Hausbesuchen (immer/in der Regel/Einzelfallentscheidung/keine Vorgabe). Auf dieser Grundlage wurden Jugendämter um ihre Teilnahme gebeten.

Trotz einer großen Unterstützungs- und Kooperationsbereitschaft der Jugendämter konnten aufgrund des engen Zeitplans und des erheblichen Aufwands, den die von den beteiligten Jugendämtern vorzunehmende Pseudonymisierung von Akten bedeutete, statt der geplanten acht Jugendämter letztlich nur sieben Jugendämter einbezogen werden. Darunter sind Jugendämter aus sieben verschiedenen Bundesländern mit den Vorgaben „Ein Hausbesuch ist immer durchzuführen“, „Hausbesuch als Einzelfallentscheidung“ und „Keine Vorgabe zur Durchführung von Hausbesuchen“. In sechs der sieben Jugendämter ist eine Begründung für das Vorgehen zu dokumentieren. Aus jedem Jugendamt wurden per Zufallsauswahl je etwa zehn Akten in die Untersuchung einbezogen, die (in der Regel im Zeitraum Mai bis Juli 2014) eine Gefährdungsmeldung beinhalteten. Insgesamt lagen 65 Akten zur Analyse vor. Drei Akten wurden vor Beginn ausgeschlossen, da diese unvollständig waren. Sie enthielten zwar die Gefährdungsmeldung, allerdings endeten die vorliegenden Aktenteile kurz danach ohne Informationen zum weiteren Vorgehen. Insgesamt wurden daher 62 Akten in die Analyse einbezogen.

### *1.3.2 Auswahl der Akten, der Aktenteile und deren Pseudonymisierung*

In die Analyse wurden nur Fallakten einbezogen, die eine Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII enthielten. Je nach Zeitpunkt der Zusage des Jugendamts und der Gesamtanzahl von Gefährdungsmeldungen im jeweiligen Amt wurde ein Zeitraum festgelegt, aus dem die Gefährdungsmeldungen ausgewählt wurden. Dies war in der Regel Mai bis Juli 2014. Alle Fälle, zu denen in diesem Zeitraum eine Gefährdungsmeldung einging, bildeten die Grundgesamtheit der Akten des Jugendamts, aus der eine Zufallsstichprobe von zehn Akten gezogen wurde. Mit der Festlegung eines einheitlichen Zeitraums wurde erstens sichergestellt, dass für alle Fälle innerhalb eines Jugendamtes das gleiche Verfahren Gültigkeit hatte und die Fälle damit sinnvoll verglichen werden können; zweitens, dass die Fälle relativ aktuell sind; und drittens, dass gleichwohl im Anschluss an den Eingang der Gefährdungsmeldung mehrere Monate vergangen sind und der weitere Verlauf des Falles damit in die Analyse einbezogen werden kann.

Die Zufallsauswahl der Akten aus dem definierten Zeitraum wurde mit dem Jugendamt individuell vereinbart und richtete sich nach der Logik der Fallerfassung vor Ort. Sofern es in der Erfassungslogik des Amtes möglich war, erstellte das Jugendamt eine Liste aller Gefährdungsmeldungen (Aufstellung des Eingangsdatums der Gefährdungsmeldung ohne Nennung von

Sozialdaten) aus dem definierten Zeitraum, aus der durch die Mitarbeiter(innen) des Forschungsprojekts eine zufällige Auswahl gezogen wurde. War dies nicht möglich, wurden per Losverfahren zehn Mitarbeiter(innen) bestimmt, von denen jeweils der erste Fall aus diesem festgelegten Zeitraum einbezogen wurde, bzw. fünf Mitarbeiter(innen), deren je erster Fall aus Monat 1 und aus Monat 2 einbezogen wurde.

Aufgrund des teilweise erheblichen Umfangs der Akten war es erforderlich, eine Einschränkung des zu analysierenden Materials vorzunehmen. Zum einen wäre für die Mitarbeiter(innen) der teilnehmenden Jugendämter, die aus Datenschutzgründen die Pseudonymisierung vornehmen mussten, eine vollständige Bearbeitung der Akte nicht zumutbar gewesen. Zum anderen war aufgrund des kurzen Projektzeitraums eine Analyse vollständiger Akten nicht realistisch. Anhand von acht vollständig pseudonymisierten Akten wurde daher geprüft, wie eine sinnvolle Reduktion vorgenommen werden kann und gleichzeitig die Verständlichkeit des Falles ausreichend erhalten bleibt, um unsere Fragestellungen zu bearbeiten.

Aus den Gesamtakten wurde schließlich folgendes Material pseudonymisiert und analysiert: Aus allen Fallakten wurde der Zeitraum ab Eingang der Gefährdungsmeldung bis zum Ende der Akte vollständig einbezogen. Für Fälle, die dem Jugendamt bei Gefährdungsmeldungseingang bereits bekannt waren, wurden zusätzlich der Zeitraum ab vier Wochen vor der Gefährdungsmeldung, ggf. die letzte eingegangene Gefährdungsmeldung, bei erzieherischen Hilfen der letzte Bericht des Leistungserbringers und das Protokoll des letzten Hilfeplangesprächs einbezogen. Um Kontextinformationen zum Fall zu erhalten, die beim Verstehen der Akten hilfreich sein könnten, wurde bei bereits bekannten Fällen außerdem die federführende Fachkraft gebeten, einen Fallverlaufsbogen auszufüllen, der die Vorgeschichte des Falls grob skizziert. In der Umsetzung erwies sich dieser Fallverlaufsbogen als begrenzt sinnvoll. Entgegen der Bitte, ihn ausschließlich für bereits bekannte Fälle auszufüllen, wurde er zu fast jeder Akte ausgefüllt, was zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Definition des Falls als unbekannter Neufall, bekannter Neufall und laufender Hilfefall führte. In einzelnen Fällen ergaben sich Abweichungen zwischen den Angaben aus der Akte und aus dem Fallverlaufsbogen, und einige Fallverlaufsbögen waren lückenhaft. So konnte bei den bereits bekannten Fällen die Darstellung des Fallverlaufs vor Eingang der Gefährdungsmeldung nicht in jedem Fall vollständig erfolgen.

Die Jugendämter erhielten einen mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten abgestimmten Leitfaden zur Pseudonymisierung, der sowohl den Schutz von Sozialdaten als auch die Verständlichkeit der Akte zum Zweck der Untersuchung sicherstellen sollte. Die Projektmitarbeiterinnen gaben vor Ort eine Einführung in den Leitfaden, beantworteten Fragen und standen auch im weiteren Arbeitsprozess den Jugendamtsmitarbeiter(inne)n telefonisch für Fragen zur Verfügung.

### *1.3.3 Entwicklung des Analyserasters*

Um den oben beschriebenen Besonderheiten des Materials gerecht zu werden, war es zunächst von Bedeutung, Kontextinformationen zur Dokumentation von Kinderschutzfällen zu erhalten. Im Rahmen des vorbereitenden Fachtags im Dezember 2013 wurde deshalb mit den anwesenden Fachkräften und Leitungspersonen die Frage thematisiert, wie Kinderschutzfälle dokumentiert werden und welche Besonderheiten bei der Auswahl des Materials zu beachten sind. Hierbei wurde darüber gesprochen, nach welcher Systematik Akten angelegt und geführt werden, ob dies in den vertretenen Jugendämtern mit oder ohne Hilfe von Computerprogrammen erfolgt und welche Begrifflichkeiten bei der Anfrage verwendet werden sollten, um die gewünschten Aktenteile zu erhalten. Zusätzlich wurden im Rahmen der Fragebogenerhebung Informationen zur vorgeschriebenen Dokumentation von Kinderschutzfällen und Hausbesuchen erfragt.

Trotz allgemeiner Vorgaben zur Aktenführung in der Verwaltung kann nicht von einer bundesweit einheitlichen Aktenführung in Jugendämtern ausgegangen werden. Vielmehr gibt es unterschiedliche Weisen der Standardisierung und unterschiedliche computergestützte Fallerfassungsprogramme. Hinzu kommen unterschiedliche Logiken der Aktenführung in den Jugendämtern – Handakte, Betreuungsakte, Leistungsakte, pro Kind, pro Familie etc. – und unterschiedliche Dokumentationsweisen der Fachkräfte. Auch die Heterogenität der Fälle und Fallkonstellationen stellt unterschiedliche Anforderungen an die Dokumentation. Es war in der Planung der Aktenanalyse also nicht von einheitlichem Material auszugehen. Die Ebenen, auf denen eine Analyse und Vergleichbarkeit der Akten angemessen möglich ist, mussten im Rahmen der Aktenanalyse erst identifiziert werden.

Daher wurde ein schrittweises Vorgehen gewählt, wobei deduktive und induktive Vorgehensweisen verbunden wurden: Ein Teil der Akten wurde gesichtet, systematisch erschlossen und auf mögliche Auswertungsstrategien hin geprüft. Auf dieser Grundlage wurden zwei Auswertungsraster erstellt (zum einen eine standardisierte Erfassung, zum anderen ein inhaltsanalytisches Raster), die im zweiten Schritt an eine größere Anzahl von Akten angelegt, geprüft, überarbeitet und schließlich an alle Akten angelegt wurden. Im gesamten Analyseprozess wurden Arbeitshypothesen generiert, überprüft, verworfen, modifiziert oder reformuliert.

### *1.3.4 Standardisierte Erfassung der Fallakten*

Ziel der standardisierten Erfassung war es, eine allgemeine Beschreibung der vorliegenden Fälle zu ermöglichen sowie zu überprüfen, ob auf dieser Ebene implizite Muster zu identifizieren sind, beispielsweise Zusammenhänge zwi-



schen der Art der Gefährdung oder dem Alter des Kindes und dem Vorgehen der Abprüfung oder der Dokumentation.

Zur standardisierten Erfassung wurde eine Datenmaske erarbeitet, die Kontextinformationen (Fallverlauf vor Eingang der Gefährdungsmeldung), Informationen zur Familie, zur Gefährdungsmeldung und zu einzelnen Schritten im Abprüfverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Hausbesuchs und der Dokumentation enthält. Das Schema wurde in drei Testphasen anhand unterschiedlicher Akten durch mehrere Codiererinnen im Vergleich erprobt und überarbeitet, um die Intercoder-Reliabilität sicherzustellen.

### *1.3.5 Inhaltsanalytische Auswertung der Fallakten*

Für die Inhaltsanalyse wurden zunächst eine Sichtung und eine schrittweise Verdichtung des Materials vorgenommen. Da der Hausbesuch eingebettet in das Gesamtverfahren nach § 8a SGB VIII zu betrachten ist, wurden die Akten im ersten Schritt in dieser Gesamtheit betrachtet. Erst im zweiten Schritt erfolgte die stärkere Fokussierung auf den Hausbesuch. Im gesamten Prozess der Inhaltsanalyse gab es darüber hinaus zwei Reflexionsebenen: Zum einen wurde der in den Akten beschriebene Inhalt des Fallgeschehens und die dort gegebenen Begründungen nachvollzogen. Zum anderen wurde die Art und Weise der Dokumentation einbezogen und geprüft, inwiefern die Dokumentation sowohl Ablauf als auch Begründungen nachvollziehbar werden lässt und wo Unklarheiten liegen.

#### **Erschließung des Materials**

Es wurden zunächst für sechs Akten ausführliche Verlaufsprotokolle erstellt, die Art der Aktenführung gesichtet und in diesem Prozess geprüft, entlang welcher inhaltlicher Kategorien die Fallbeschreibungen mit Hilfe des Materials „Akte“ überhaupt analysiert werden können. In mehreren Schritten wurden diese Kategorien anhand von weiteren fünf Akten überprüft, konkretisiert und erweitert. Dabei handelte es sich um

- eine qualitative Beschreibung der Inhalte der Gefährdungshinweise,
- die Beschreibung der Kooperationsbereitschaft, Problemsicht und Begründungsmuster der Eltern,
- die in der Akte beschriebene Kooperation mit anderen Akteuren,
- die Formulierung von Begründungen für das Handeln der Fachkraft, und
- die Beschreibung des Hausbesuchs.

Die so erfolgte Erschließung des Materials verdeutlichte die Systematik, Ebenen und die Komplexität der Akten, die Heterogenität der Fälle und der Do-

kumentation. Die in diesem Schritt erstellten Fallbeschreibungen waren jedoch noch stark an den Einzelakten orientiert und ermöglichten noch keine vergleichende Auswertung. Daher erfolgte im nächsten Schritt eine Verdichtung des Materials.

### **Entwicklung des Verdichtungsschemas**

Anhand von weiteren fünf Akten wurde eine einheitliche Verdichtung bei stärkerer Fokussierung auf den Hausbesuch erprobt. Die Verdichtung des Materials erfolgte in Form einer kurzen, meist ein- bis eineinhalbseitigen Dokumentation des Fallverlaufs. Diese umfasste die Familienkonstellation, eine zusammenfassende Beschreibung des Zeitraums vor der Gefährdungsmeldung, eine tabellarische Protokollierung der Gefährdungsmeldung und des weiteren Verlaufs bis zum Hausbesuch oder, sofern kein Hausbesuch erfolgte, einer anderen Form des Erstkontakts, sowie eine zusammenfassende Beschreibung des Zeitraums nach dem Erstkontakt bzw. Hausbesuch.

Darauf aufbauend wurde quasi eine Lupe auf den Hausbesuch (oder den Umstand, dass dieser nicht erfolgte) gelegt und dieser im Kontext von Leitfragen beschrieben:

- Wer meldet und wie?
- Welche Gefährdungshinweise werden genannt?
- Wie wird die Gefährdungsmeldung eingeschätzt (Glaubwürdigkeit, Relevanz, Handlungsbedarf)?
- Für welches weitere Vorgehen entscheiden sich die Fachkräfte und wie begründen sie dies?
- Findet der Hausbesuch angekündigt oder unangekündigt statt? Wer ist anwesend?
- Wie werden die Entscheidung und der Hausbesuch dokumentiert?
- Welche Schlussfolgerungen resultieren aus dem Hausbesuch?

Zudem wurden Auffälligkeiten und aus der Akte entstehende Fragen sowie Unklarheiten notiert.

Auch für das inhaltsanalytische Schema wurde die Intercoder-Reliabilität geprüft. Während die verdichtete Beschreibung eine hohe Vergleichbarkeit aufwies und unterschiedliche Erfassungsweisen durch ein einfaches Verfahren ausgeräumt werden konnten, zeigte sich die Analyse mit dem Fokus auf Hausbesuchen als deutlich schwieriger. Zu diesem Zeitpunkt der Analyse konnte noch nicht festgelegt werden, auf welchem Abstraktionsniveau diese Analyse erfolgen soll, um zugleich ein Verständnis des Aktenverlaufs und eine fallübergreifende Analyse zu ermöglichen. Zudem zeigte sich, dass für eine Entscheidung, welcher analytische Fokus dabei leitend sein soll, zunächst alle Akten gesichtet werden mussten. Beide Schritte wurden daher getrennt. Es erfolgte zunächst die einheitliche verdichtete Beschreibung aller

Akten. Darauf aufbauend wurde in der Zusammenführung der Analyseebenen der Hausbesuch in den Fokus gerückt.

### **Verdichtete Beschreibung der Akten**

Von allen Akten wurden dem einheitlichen Schema folgend verdichtete Beschreibungen erstellt, die folgende Aspekte enthalten:

- Familienkonstellation
- zusammenfassende Beschreibung des Zeitraums vor der Gefährdungsmeldung
- tabellarische Protokollierung der Gefährdungsmeldung und des weiteren Verlaufs bis zum Hausbesuch oder, sofern kein Hausbesuch erfolgt, einer anderen Form des Erstkontakts
- zusammenfassende Beschreibung des Zeitraums nach dem Erstkontakt/Hausbesuch
- bei weiteren Hausbesuchen: Fortführung des Schemas

Die Verdichtungen wurden auf folgende Weise erarbeitet: Eine Projektmitarbeiterin las die Akte, erstellte das Aktenprotokoll (gleichzeitig erfolgte die standardisierte Erfassung der Akte), notierte Auffälligkeiten, Unklarheiten und Fragen an die Akte und gab diese dann an die zweite Projektmitarbeiterin weiter. Diese las ebenfalls vollständig die Akte, überprüfte und ergänzte ggf. das Aktenprotokoll sowie die Anmerkungen. Unterschiedliche Einschätzungen wurden besprochen und Entscheidungen dann gemeinsam getroffen.

An das verdichtete Material wurden schließlich Fragen zu den Begründungszusammenhängen und der Dokumentation des fachlichen Handelns gerichtet. Daraus entstanden neue Fragen und Hypothesen für die weitere Auswertung. Schließlich erfolgte eine Zusammenführung der Analyseebenen.

#### *1.3.6 Zusammenführung der Analyseebenen*

Die Analyse der Akten erfolgte in einer fortlaufenden Pendelbewegung zwischen standardisierter und inhaltsanalytischer Auswertung. Dabei wurden die Ergebnisse aus der Jugendamtsbefragung sowie erste Hinweise aus Interviews berücksichtigt und im Prozess der Interpretation, Hypothesenentwicklung und -überprüfung genutzt, um der Komplexität des Themas gerecht zu werden. Die Inhaltsanalyse wurde schließlich fokussiert auf vertiefte Analysen zu Entscheidungs- und Begründungsprozessen, auf die Dokumentation der Hausbesuche sowie auf die Logiken der Falldokumentation.

Um erste Ergebnisse der Aktenanalyse zu diskutieren und aus der Perspektive der Fachkräfte zu kontextualisieren, fand am 12.05.2015 ein zweites Fachgespräch statt, an dem Fachkräfte der Jugendämter teilnahmen, die Akten zur Verfügung gestellt hatten. Folgende Themen wurden dabei diskutiert:

- Der Begriff des Erstkontakts
- Der Umgang mit dem Einholen von Informationen bei Dritten
- Die Rolle von freien Trägern im Abklärungsprozess
- Die Rolle der Kooperationsbereitschaft von Eltern im Abklärungsprozess
- Formen der Fallberatung
- Einflussgrößen für die Entscheidung für oder gegen Hausbesuche
- Der Umgang mit angekündigten und unangekündigten Hausbesuchen
- Der Umgang mit Dokumentationsverfahren und Anforderungen an Falldokumentation
- Die Rolle der Leitung in Fällen mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
- Die Bedeutung von Dienstanweisungen für das Vorgehen

### *1.3.7 Beschreibung der Stichprobe*

Die vorliegende Stichprobe umfasst 62 Akten. Basierend auf der standardisierten Erfassung erfolgt zunächst eine Beschreibung des Datenmaterials. Diese Beschreibung enthält Informationen zu den verschiedenen Fallgruppen, zum Fallverlauf vor Eingang der Gefährdungsmeldung bei den bereits bekannten Fällen, zu Merkmalen der Familien und zu den Gefährdungsmeldungen.

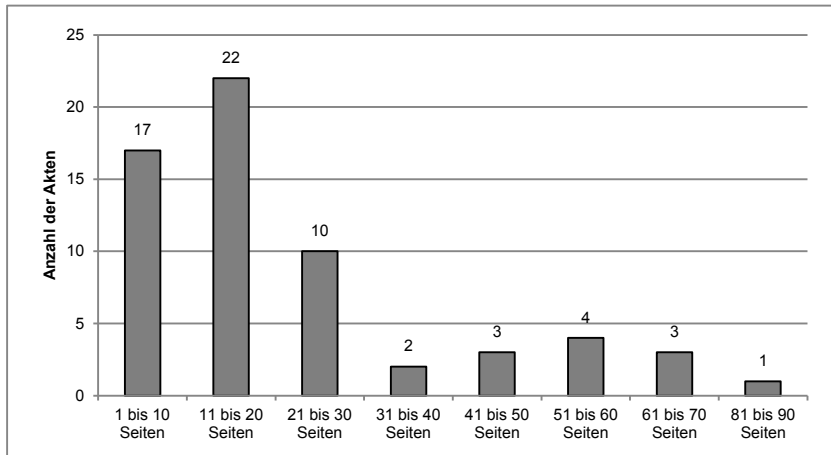
Die 62 Akten können in drei Fallgruppen eingeteilt werden:

- Die erste Gruppe bilden die unbekanntes Neufälle, d. h. Fälle, die dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung noch nicht bekannt waren. Zu dieser Gruppe gehören 27 Fälle (44 %).
- Die zweite Gruppe sind die bekannten Neufälle, d. h. Fälle, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung aber keine hilfeplananalogen Jugendhilfeleistungen in Anspruch nahmen. Diese Gruppe umfasst 25 Fälle (40 %). Bekannt geworden sind die Fälle beispielsweise durch Gefährdungsmeldungen in der Vergangenheit, aus denen keine Hilfe resultierte, durch Trennungs- und Umgangsberatungen, Kontaktaufnahmen durch die Familien selbst oder Vorfälle häuslicher Gewalt.
- Die dritte Gruppe sind die laufenden Hilfefälle, d. h. Fälle, die dem Jugendamt bereits bekannt waren und die zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung Jugendhilfeleistungen auf der Grundlage einer individuellen Hilfeplanung in Anspruch nahmen. Dies sind insgesamt zehn Fälle (16 %). Die Darstellung der Jugendhilfeleistungen erfolgt bei der Beschreibung der Familienmerkmale.

Etwas mehr als die Hälfte (35 Fälle; 56 %) der analysierten Fälle waren dem Jugendamt somit zum Zeitpunkt des Gefährdungsmeldungseingangs bereits bekannt.

Die analysierten Aktenteile umfassen zwischen drei und 87 Seiten. 50 % der Aktenteile haben zwischen drei und 16 Seiten. Abbildung 5 zeigt den Umfang der analysierten Aktenteile.

Abbildung 5: Anzahl der Seiten der analysierten Akten; Gesamtstichprobe (n = 62)



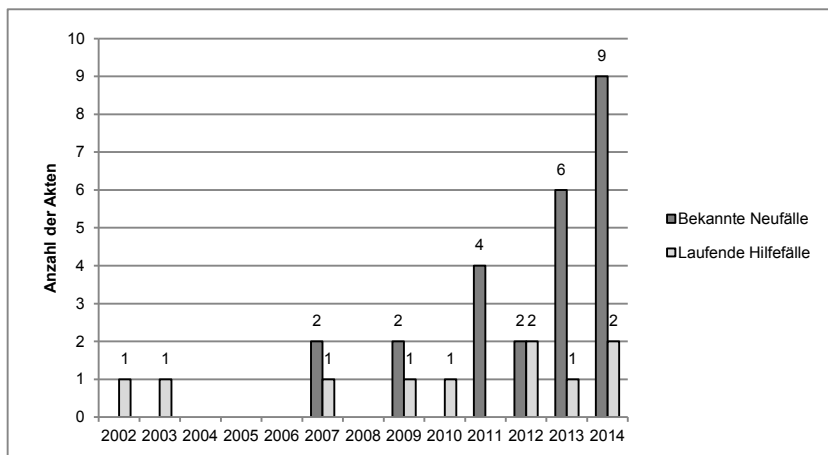
Quelle: Eigene Darstellung

Bei den bereits bekannten Fällen (bekannte Neumeldungen und laufende Hilfefälle, n = 35) war von Interesse, seit wann die Fälle in dem aktuellen Jugendamt bereits aktenkundig waren. Die beiden ältesten Fälle der laufenden Hilfefälle sind seit dem Jahr 2002 und 2003 aktenkundig, während bei den bekannten Neufällen die beiden ältesten Fälle im Jahr 2007 aktenkundig wurden. Etwa die Hälfte aller bekannten Fälle ist bei dem aktuellen Jugendamt seit 2013 oder 2014 aktenkundig (siehe Abbildung 6).

### Fallverlauf vor dem Eingang der Gefährdungsmeldung

Bei den bereits bekannten Fällen (bekannte Neufälle und laufende Hilfefälle) wurden zusätzliche Informationen aus der Zeit vor der Gefährdungsmeldung erhoben, um diese in die Analyse einbeziehen zu können und zu prüfen, ob es bestimmte Merkmale gibt, die eventuell das spätere Vorgehen beeinflussen. Zunächst war von Interesse, ob es vor der Gefährdungsmeldung, aufgrund derer die Akte zur Analyse ausgewählt wurde, bereits Gefährdungsmeldungen gab. Hier zeigt sich, dass es in 24 der 35 bekannten Fälle (77 %) bereits

Abbildung 6: Jahr, seit dem der Fall im aktuellen Jugendamt als Akte geführt wird; Teilstichprobe der bekannten Neumeldungen und laufenden Hilfefälle (n = 35)



Quelle: Eigene Darstellung

Gefährdungsmeldungen in der Vergangenheit gab. In sieben Fällen gab es keine Gefährdungsmeldung und in vier Fällen gehen aus den vorliegenden Akteilen und dem Fallverlaufsbogen keine Informationen dazu hervor. In 15 dieser 24 Fälle (63 %) fanden bereits ein oder mehrere Hausbesuche statt, um die Gefährdungsmeldungen abzu prüfen. In zwei Fällen fand kein Hausbesuch statt und in sieben Fällen fehlen die Angaben diesbezüglich bzw. sind unvollständig.

Relevant war darüber hinaus, ob die Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung hilfeplananaloge Jugendhilfeleistungen erhielten. Dies war in zehn der 62 Akten der Fall, wobei manche Familien mehr als eine Jugendhilfeleistung erhielten. Unter den erhaltenen Jugendhilfeleistungen waren Vollzeitpflege (3 Fälle), sozialpädagogische Familienhilfen (3 Fälle), Tagesgruppe, Schulprojekt nach § 35a SGB VIII, Clearing, Soziale Gruppenarbeit sowie die Kostenübernahme der Ganztagsbetreuung nach § 22 SGB VIII (jeweils ein Fall).

### Merkmale der Familien

Von den Gefährdungsmeldungen der 62 Akten waren insgesamt 94 Kinder und Jugendliche betroffen, darunter auch zwei Ungeborene. In 38 Fällen (61 %) war ein(e) Minderjährige(r) von der Gefährdungsmeldung betroffen und in 19 Fällen (31 %) waren es zwei Minderjährige, wie Tabelle 4 zeigt.

Tabelle 4: Anzahl der von der Gefährdungsmeldung betroffenen Minderjährigen; Gesamtstichprobe (n = 62)

	Häufigkeit	Prozent
Ein/eine Minderjährige(r)	38	61 %
Zwei Minderjährige	19	31 %
Drei Minderjährige	2	3 %
Vier Minderjährige	3	5 %
<b>Insgesamt</b>	<b>62</b>	

Quelle: Eigene Darstellung

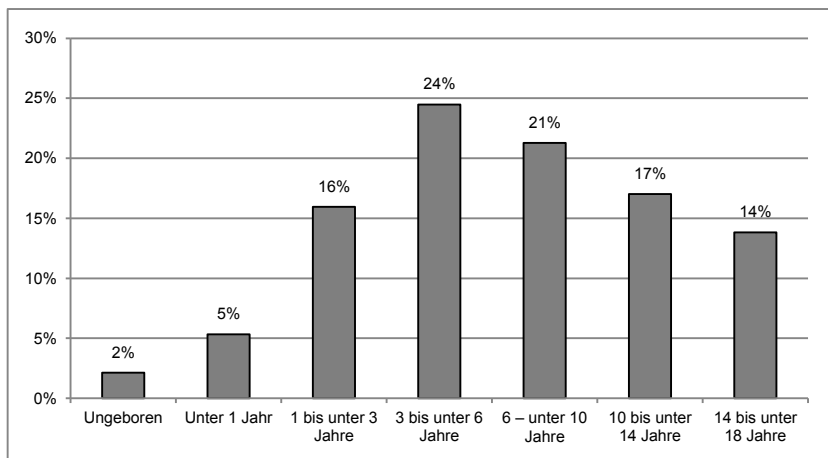
In 44 von den insgesamt 62 Fällen (71 %) waren alle im Haushalt lebenden Minderjährigen von der Gefährdungsmeldung betroffen, in den übrigen 18 Fällen (29 %) nur ein Teil. 45 Minderjährige (48 %) sind männlich, 43 sind weiblich (46 %) und bei sechs Minderjährigen (6 %) sind keine Rückschlüsse auf das Geschlecht möglich. Unter den 62 Fällen gibt es drei Fälle, in denen ein oder mehrere Geschwister fremduntergebracht waren.

Dem Alter der von der Gefährdungsmeldung betroffenen Minderjährigen kommt in der Gesetzesbegründung zum BKiSchG für die Entscheidung für oder gegen einen Hausbesuch eine wichtige Rolle zu. Insbesondere wenn die Gefährdungsmeldung Säuglinge oder Kleinkinder betrifft, soll ein Hausbesuch durchgeführt werden (vgl. Deutscher Bundestag 2011: 21). Bei den analysierten Akten zeigt sich, dass 50 % der betroffenen Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung sechs Jahre oder jünger waren. Die größte Gruppe stellt mit 23 Kindern (25 %) die Gruppe der Drei- bis unter Sechsjährigen dar, gefolgt von den Sechs- bis unter Zehnjährigen (20 Kinder; 21 %) und den Zehn- bis unter Vierzehnjährigen (16 Kinder; 17 %). In Abbildung 7 sind die einzelnen Altersgruppen dargestellt.

Um zu prüfen, ob eine regelmäßige institutionelle Betreuung der von der Gefährdungsmeldung betroffenen Minderjährigen einen Einfluss auf das Vorgehen der Fachkräfte hat, wurde in den Akten für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter waren, nach Angaben zum Kita-Besuch bzw. Besuch einer Tagespflegeperson gesucht. Bei schulpflichtigen Kindern wurden Angaben zum Besuch einer Ganztagsbetreuung oder Ganztagschule gesucht. Jedoch fanden sich nur in 47 der 94 Fälle (50 %) Angaben hierzu in der Akte, so dass auf weitere Analysen verzichtet wurde.

In 26 Fällen (42 %) lebten die von der Gefährdungsmeldung betroffenen Minderjährigen bei beiden Eltern, in 24 Fällen (39 %) mit einem Elternteil allein. In vier Fällen wohnte im Haushalt der betroffenen Minderjährigen ein Elternteil gemeinsam mit einem Lebensgefährten bzw. einer Lebensgefährtin. Die verbleibenden acht Fälle verteilen sich auf verschiedene Kombinationen und Einzelnennungen, die in Tabelle 5 aufgeführt sind. In zwei Akten fanden

Abbildung 7: Alter (gruppiert) der von der Gefährdungsmeldung betroffenen Minderjährigen (Angaben in %; n = 94)



Quelle: Eigene Darstellung

sich keine genauen Angaben, aus denen hervorgeht, bei wem die Minderjährigen leben.

In weiteren zwei Fällen gab es Verwandtschaftspflegeverhältnisse. Diese wurden den entsprechenden Verwandtschaftskategorien zugeordnet.

Weiterhin war von Interesse, wie alt die im Haushalt lebenden erwachsenen Bezugspersonen sind, um beispielsweise zu prüfen, ob bei jüngeren Erwachsenen eher ein Hausbesuch durchgeführt wird als bei älteren Personen. Von den 98 erwachsenen Bezugspersonen fehlten in 50 Fällen (51 %) Altersangaben, so dass von weiteren Analysen abgesehen wurde. Auch zur Einkommenssituation (als Indikator für Armut) fehlten zu 32 der 62 betroffenen Haushalte (52 %) Angaben. Hier wurden ebenfalls keine weiteren Auswertungen vorgenommen.

Psychische Erkrankungen, chronische körperliche Erkrankungen und Drogen- bzw. Alkoholkonsum von Eltern stellen Risikofaktoren für die Entwicklung von Kindern dar (vgl. Kindler et al. 2006). In der Analyse der Akten wurden daher Hinweise auf diese Faktoren in Bezug auf die erwachsenen Bezugspersonen erfasst, die im Haushalt der von der Gefährdungsmeldung betroffenen Minderjährigen lebten. In der Regel handelte es sich bei diesen Vermerken in den Akten jedoch um ungeprüfte Hinweise von Laien, entweder der Betroffenen selbst oder als Verdächtigung der meldenden Person. In Fällen, die dem Jugendamt vor der Gefährdungsmeldung bereits bekannt waren, ist zudem zu beachten, dass nicht die vollständige Akte vorlag und



Tabelle 5: Im Haushalt lebende erwachsene Personen; Gesamtstichprobe (n = 62)

	Häufigkeit	Prozent
Beide Eltern	26	42 %
Ein Elternteil allein	24	39 %
Ein Elternteil mit Lebensgefährte	4	7 %
Eltern/Elternteil mit Großeltern/Großelternanteil	3	5 %
Großeltern/Großelternanteil	2	3 %
Pflegeeltern*	1	2 %
Keine Angaben	2	3 %
<b>Insgesamt</b>	<b>62</b>	

\* In weiteren zwei Fällen gibt es Verwandtschaftspflegeverhältnisse. Diese wurden den entsprechenden Verwandtschaftskategorien zugeordnet.

Quelle: Eigene Darstellung

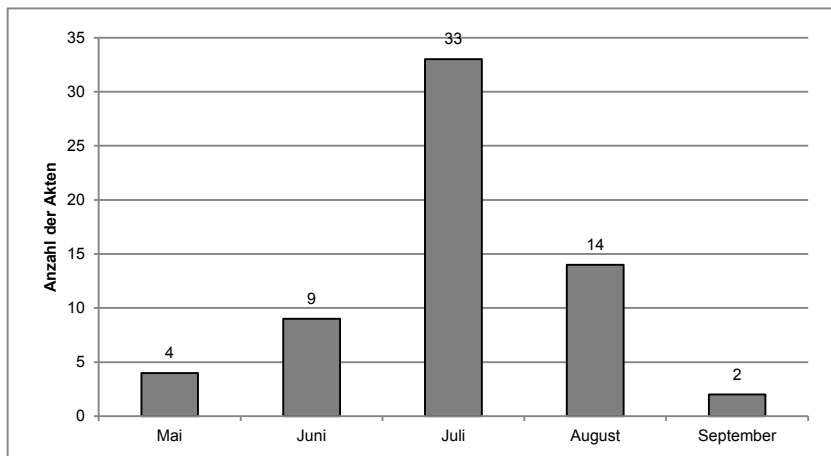
insofern das Vorliegen einer Diagnose nicht angemessen überprüft werden konnte.

- Eine (mögliche) Suchtproblematik oder der (mögliche) Alkohol-/Drogenkonsum einer oder mehrerer erwachsener Bezugspersonen (Elternteil, Lebenspartner(in), Großelternanteil) wurde in 17 Fällen (28 %) in der Akte thematisiert. Dabei handelte es sich überwiegend um den Konsum von Alkohol und illegalen Drogen. In jeweils einem Fall ging es um Medikamentenmissbrauch und um Spielsucht. In einem Fall ist das Problem nicht genauer benannt.
- Eine (mögliche) psychische Erkrankung und (mögliche) psychische Probleme einer oder mehrerer erwachsener Bezugspersonen wurde in elf Fällen (18 %) in der Akte thematisiert. In drei Fällen handelte es sich um Suizidgefährdungen, in fünf Fällen um psychische Erkrankungen und in drei Fällen fanden sich keine genauen Beschreibungen in der Akte.
- In vier Fällen (7 %) wurde eine (mögliche) chronische körperliche Erkrankung einer oder mehrerer erwachsenen Bezugspersonen in der Akte thematisiert.

### Gefährdungsmeldung

Die Gefährdungsmeldungen, aufgrund derer die Akten zur Analyse ausgewählt wurden, gingen zwischen Mai und September 2014 ein. Die Schwerpunkte liegen in den Monaten Juli und August 2014, wie Abbildung 8 zeigt.

Abbildung 8: Monat, in dem die Gefährdungsmeldung im Jugendamt eingegangen ist; Gesamtstichprobe (n = 62)



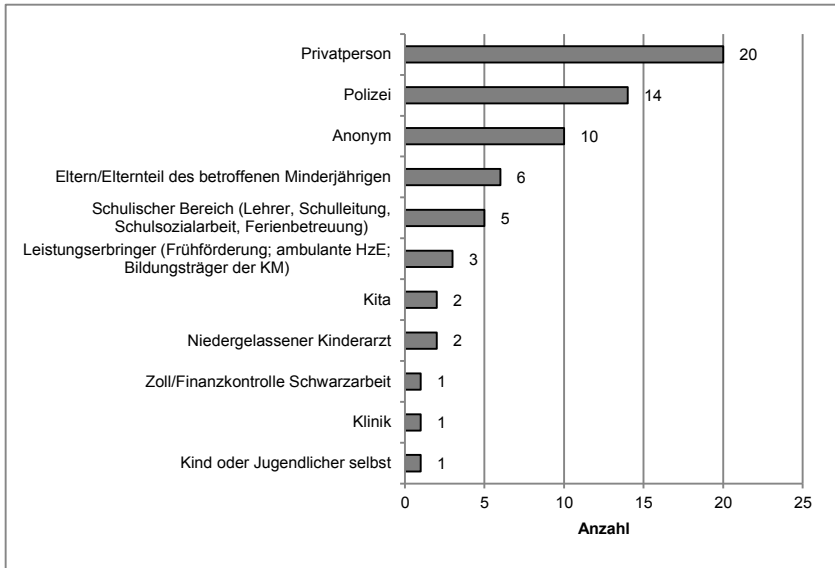
Quelle: Eigene Darstellung

Die Gefährdungsmeldungen kamen von ganz unterschiedlichen Personen und/oder Institutionen. Fast immer ging die Gefährdungsmeldung durch eine einzelne Person oder Institution ein (59 Fälle bzw. 95 %). In drei Fällen (5 %) haben zwei Personen bzw. Institutionen entweder zusammen oder kurz hintereinander eine Gefährdungsmeldung gemacht. In etwa jedem dritten Fall erfolgte die Gefährdungsmeldung durch Privatpersonen (20 Fälle; 32 %). Hierzu zählen vor allem Nachbarn, Freunde, Bekannte und Verwandte der Familie. In 14 Fällen (23 %) erfolgte die Gefährdungsmeldung durch die Polizei und in zehn Fällen (16 %) blieb der/die Melder(in) anonym. Alle meldenden Personen und Institutionen sind in Abbildung 9 aufgeführt.

Betrachtet man die Gefährdungsmeldungen nach ihrer Herkunft, zeigt sich, dass etwa gleich viele Gefährdungsmeldungen aus dem privaten (25 Fälle) und öffentlichen Bereich (26 Fälle) stammen. Eine Übersicht zu den Bereichen findet sich in Tabelle 6. Bei den anonymen Gefährdungsmeldungen ist eine Zuordnung zu den Bereichen zwar nicht eindeutig möglich, es gibt jedoch in den Akten Hinweise, die vermuten lassen, dass es sich hier nicht um anonym meldende Institutionen handelte, sondern um Personen aus dem privaten Bereich. Dies wird beispielsweise durch Originalmeldungen, die der Akte beiliegen, oder durch Informationen der Fachkraft deutlich, die sie zur eingehenden Gefährdungsmeldung aufgenommen hat.

In den Gefährdungsmeldungen wurden unterschiedliche Gefährdungshinweise angesprochen. Diese Gefährdungshinweise wurden in 60 von 62 Fällen (97 %) auf einem teilstandardisierten Meldebogen in Stichpunkten

Abbildung 9: Personen und Institutionen, die eine Gefährdungsmeldung machen (Mehrfachnennungen); Gesamtstichprobe (n = 62)



Quelle: Eigene Darstellung

Tabelle 6: Bereiche, aus denen Gefährdungsmeldungen eingehen; Gesamtstichprobe (n = 62)

	Häufigkeit	Prozent
Ausschließlich aus dem privaten Bereich (Privatperson, Elternteil/Eltern, Minderjähriger selbst)	25	40 %
Ausschließlich durch öffentliche Institutionen (Polizei, schulischer Bereich, Kita, Kinderarzt, Leistungserbringer, Klinik, Finanzkontrolle)	26	42 %
Anonyme Gefährdungsmeldungen	10	16 %
Sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Bereich	1	2 %
<b>Insgesamt</b>	<b>62</b>	

Quelle: Eigene Darstellung

oder ausformulierten Sätzen erfasst, teilweise ergänzt um die Originalmeldung (z.B. als Polizeibericht zu einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt oder als anonymer Brief) oder eine Aktennotiz. In zwei Fällen (3 %) wurde kein

Meldebogen verwendet, sondern es lag nur die Originalmeldung der Akte bei. Die Qualität der Gefährdungsmeldungen unterscheidet sich erheblich: Sie reichen von sehr kurzen stichwortartigen Protokollen von Telefonaten, die nur wenige Rückschlüsse über die Gefährdungssituation enthalten, bis hin zu ausführlichen Polizeiberichten, Protokollen aus Schule und Kita zu langfristigen Beobachtungen und langen Briefen von anonymen Melder(inne)n mit einer Fülle von Informationen. Ausgehend von diesen offenen Beschreibungen der Gefährdungsmeldungen nahmen die Fachkräfte des Jugendamtes in 58 Fällen (94 %) eine Zuordnung zu Gefährdungskategorien vor oder benannten die in der Gefährdungsmeldung thematisierten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, nur in vier Fällen (7 %) wurde eine solche Zuordnung nicht vorgenommen.

Das ursprüngliche Ziel der Auswertung dieser Gefährdungshinweise war es, ausgehend von den Einschätzungen der Fachkräfte, eine Systematisierung der in den Gefährdungsmeldungen genannten Gefährdungshinweise vorzunehmen. Im Auswertungsprozess zeigte sich jedoch, dass die Kategorien der Jugendämter zum Teil auf unterschiedlichen Logiken basieren. Drei der sieben Jugendämter verwenden in ihrem Meldebogen die gleichen Kategorien unter dem Punkt „Mögliche in der Meldung angesprochene Gefährdungsgrundlagen“:

- Vernachlässigung
- Seelische Gefährdung (z.B. Suizidgefahr)
- Erwachsenenkonflikte (z.B. häusliche Gewalt)
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Misshandlung
- Beziehungs- und Autonomiekonflikte
- Sonstige Gefährdung (hier gibt es die Möglichkeit, offene Ergänzungen vorzunehmen)

Weitere zwei Jugendämter verwenden ein ähnliches Kategoriensystem, das jedoch ausdifferenzierter ist als das erstgenannte System. Zwei Jugendämter nutzen keine teilstandardisierte Zuordnung, sondern eine offene Beschreibung im Meldebogen entweder unter dem Punkt „Von der Fall führenden Fachkraft gesehene Gefährdungsmerkmale“ oder unter dem Punkt „Aus der Meldung gehen folgende gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hervor“. Innerhalb beider Jugendämter existieren Unterschiede in der Ausführlichkeit der Beschreibungen der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Es gab Fachkräfte, die stichwortartig die Gefährdungshinweise beschrieben, und Fachkräfte, die eine sehr ausführliche Beschreibung in ganzen Sätzen vornahmen und sich dabei an der offenen Beschreibung der Ursprungsmeldung orientierten.

Die Einordnungen der Fachkräfte stellen eine Interpretation der Originalmeldung dar. Um für die Analyse von diesen Einordnungen zu einer über-

greifenden Kategorisierung zu kommen, wären noch einmal Interpretationen der Einordnungen erforderlich gewesen, so dass das daraus resultierende Ergebnis wenig aussagekräftig wäre. Daher wurde eine neue Kategorisierung auf Basis der schriftlich vorliegenden Originalmeldungen und der Dokumentation der telefonisch oder im persönlichen Gespräch aufgenommenen Gefährdungsmeldungen vorgenommen.

Insgesamt fanden sich in 61 der 62 Akten Schilderungen der Gefährdungshinweise. In einer Akte war nur die Einordnung der Fachkraft anhand standardisierter Vorgaben enthalten, dass es sich um Partnerschaftskonflikte/Gewalt und psychische Auffälligkeiten des Kindes handelt. Die Originalmeldung in Form einer Polizeimeldung lag der Akte jedoch nicht bei. Es wurden daher 61 Gefährdungsmeldungen in die Kategorisierung einbezogen. In diesen 61 Gefährdungsmeldungen fanden sich insgesamt 116 Gefährdungshinweise: In 26 Fällen (43 %) fand sich ein Gefährdungshinweis in der Gefährdungsmeldung, in den anderen 35 Fällen (57 %) waren es mindestens zwei Gefährdungshinweise. Eine Übersicht über die Anzahl der Hinweise findet sich in Tabelle 7.

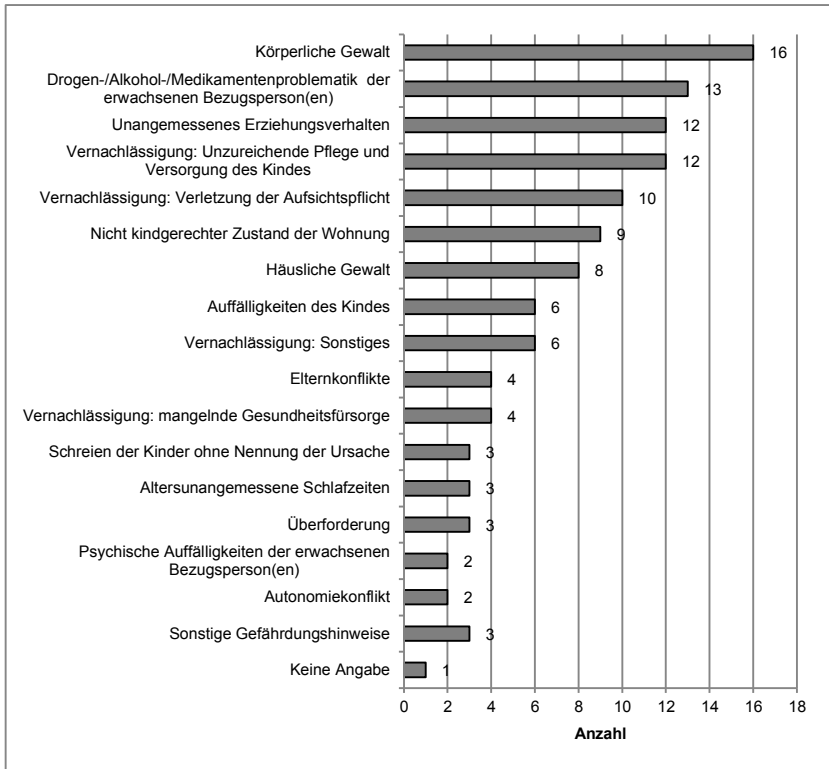
Tabelle 7: Anzahl der in der Gefährdungsmeldung enthaltenen Gefährdungshinweise; Teilstichprobe der Akten mit einer Originalgefährdungsmeldung (n = 61)

	Häufigkeit	Prozent
Ein Gefährdungshinweis	26	43 %
Zwei Gefährdungshinweise	19	31 %
Drei Gefährdungshinweise	13	21 %
Vier Gefährdungshinweise	2	3 %
Fünf Gefährdungshinweise	1	2 %
<b>Insgesamt</b>	<b>61</b>	

Quelle: Eigene Darstellung

In den Gefährdungsmeldungen fanden sich sehr unterschiedliche Gefährdungshinweise, wie Abbildung 10 zeigt. Der am häufigsten enthaltene Gefährdungshinweis mit 16 Nennungen war körperliche Gewalt gegenüber Minderjährigen, gefolgt von Hinweisen auf eine Drogen-, Alkohol- und/oder Medikamentenproblematik der erwachsenen Bezugsperson(en) mit 13 Nennungen. Jeweils zwölf Nennungen gab es für die Kategorien „Unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes“ als eine Form der Vernachlässigung sowie „Unangemessenes Erziehungsverhalten“. Am seltensten enthalten waren Überforderung (drei Nennungen), Autonomiekonflikte (zwei Nennungen) und psychische Auffälligkeiten der erwachsenen Bezugsperson(en) (zwei Nennungen). Zu den sonstigen Vernachlässigungen (sechs Nennungen)

Abbildung 10: Art der in der Gefährdungsmeldung enthaltenen Gefährdungshinweise (Mehrfachnennungen); Teilstichprobe der Akten mit einer Originalgefährdungsmeldung (n = 61)



Quelle: Eigene Darstellung

zählten z.B. unregelmäßiger Kita-Besuch und emotionale Vernachlässigung. Zu den sonstigen Gefährdungshinweisen (drei Nennungen) gehören soziale Isolation des Kindes, Eltern-Kind-Konflikte und finanzielle Probleme.

## 1.4 Qualitative Studie: Interviews mit ASD-Fachkräften

In der Jugendamtsbefragung wurden repräsentative Daten über das Vorgehen der Jugendämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit Gefährdungsmeldungen unter dem Fokus Hausbesuche

generiert. Anschließend wurden im Rahmen einer Dokumentenanalyse konkrete Regelungen in Dienstweisungen zum Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und insbesondere beim Hausbesuchen erfasst, sowie im Rahmen einer Aktenanalyse die Dokumentation des Prozesses der Gefährdungseinschätzung mit dem Schwerpunkt auf der Entscheidung über und der Durchführung von Hausbesuchen betrachtet. In der qualitativen Interviewstudie ging es nun darum, die subjektive Sicht und die Erfahrungen der Fachkräfte, das persönliche Erleben ihrer Arbeit und Handlungsroutinen kennenzulernen.

In der Entwicklung der Studie waren auch Interviews mit Vätern und Müttern geplant, die einen Hausbesuch aufgrund einer Gefährdungsmeldung als betroffene Eltern erlebt haben. Es wurden Informationsschreiben und Antwortbögen für interessierte Eltern erstellt und an mögliche Multiplikator(inn)en mit der Bitte um Weiterleitung verteilt. Dies waren Fachanwältin/Fachanwälte für Familienrecht, ein freier Träger der Jugendhilfe, der individuelle Hilfen auch im Bereich Kinderschutz anbietet und ein Familienzentrum, in dem sowohl offene Begegnungsangebote als auch Familienberatung vorgehalten werden. Leider war es im Rahmen der kurzen Projektlaufzeit nicht möglich, Klient(inn)en zu finden, die zu einem Interview bereit gewesen wären. Es wäre daher wünschenswert, diesen Schritt in einer Anschlussstudie realisieren zu können.

#### *1.4.1 Erhebungsmethode und Leitfadenentwicklung*

Insgesamt wurden 20 Interviews in acht verschiedenen Jugendämtern geführt. Ziel war es, die persönliche Sichtweise und die Relevanz der angesprochenen Themenkomplexe im Bewusstsein der Interviewpartner(innen) zu erkennen sowie weitere, für die Interviewpartner(innen) relevante Aspekte zu erkunden. Angesichts dieser Zielsetzung wurden die Interviews unterschiedlich strukturiert. Etwa die Hälfte der Interviews orientierte sich an einem offenen Leitfaden, der aus den Erkenntnissen der Jugendamtsbefragung und des vorangegangenen Fachtags entwickelt wurde.

Die folgenden Fragestellungen wurden in den Interviews thematisiert:

- Wie sind Entscheidungsprozesse über Hausbesuche im Kontext von Kinderschutz gestaltet? Welche Entscheidungsspielräume haben Fachkräfte dabei, und welche Einflussfaktoren spielen dabei eine Rolle?
- Nach welchen Kriterien fällt die Entscheidung für einen angekündigten oder unangekündigten Hausbesuch?
- Wie werden Hausbesuche durchgeführt und gestaltet?
- Wie erleben die Fachkräfte die Eltern und Kinder bei einem Hausbesuch?

- Wie werden Hausbesuche vor- und nachbereitet?
- Wie werden die Entscheidungen für oder gegen einen Hausbesuch und das Ergebnis eines Hausbesuches dokumentiert?
- Welche Folgen haben Hausbesuche für die Gefährdungseinschätzung, für das eigene Handeln, für die weitere Entwicklung des Falls und für die Zusammenarbeit mit den Klient(inn)en?
- Welche Rolle spielen Hausbesuche zur Abklärung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung?
- Welche Bedeutung haben Vorgaben und Dienstanweisungen zu Hausbesuchen für die Alltagspraxis der Fachkräfte?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit freien Trägern und anderen Partnern in Bezug auf Hausbesuche?

Die andere Hälfte der Interviews hatte einen stärker explorativen Charakter. Die Interviewer(innen) überließen den Gesprächspartner(inne)n weitestgehend die Gewichtung der einzelnen Themen und konzentrierten sich stärker auf Nachfragen und Einwände, die auf Basis der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Gesprächen formuliert wurden.

#### *1.4.2 Auswahl der Jugendämter, Kontaktaufnahme und Interviewdurchführung*

Die Auswahl der Jugendämter für die qualitative Studie erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der quantitativen Befragung anhand formaler und inhaltlicher Kriterien. Formal waren unterschiedliche Bundesländer zu beteiligen und unterschiedliche Jugendamtstypen einzubeziehen. Inhaltlich wurden zwei Kriterien aus der telefonischen Jugendamtsbefragung einbezogen, die für das konkrete Handeln vor Ort als bedeutsam erschienen. Dies waren der Anteil der Fälle mit Gefährdungsmeldungen, in denen ein Hausbesuch durchgeführt wurde, und der Anteil unangekündigter Hausbesuche an allen Hausbesuchen in Fällen mit Gefährdungsmeldungen. Anhand dieser Kriterien wurde eine möglichst heterogene Gruppe Jugendämter ausgewählt.

Zur Kontaktaufnahme wurden die Jugendämter angeschrieben mit der Bitte, die Anfrage und einen Kontaktbogen an geeignete Gesprächspartner(innen) weiterzuleiten. Auf diese Anfrage meldeten sich ASD-Fachkräfte, die zu einem Interview bereit waren, direkt beim Forscherinnenteam und es wurden telefonisch Gesprächstermine vereinbart. Die Interviews fanden in der Regel am Arbeitsplatz der Fachkräfte statt. Sie nahmen 60 bis 90 Minuten in Anspruch, wurden aufgezeichnet und anschließend nach den vereinbarten Regeln von Dresing/Pehl (2013) transkribiert.



### *1.4.3 Auswertungsmethode*

Die Auswertung der Interviews orientierte sich an der Methode des zirkulären Dekonstruierens nach Jaeggi, Fass und Mruck (1998) und integrierte Elemente der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2000; 2009). Im ersten Schritt erfolgte eine Einzelauswertung der Interviews. Hierfür wurden zunächst verdichtete Beschreibungen der Interviews erstellt, die bereits erste Paraphrasierungen von als relevant eingeschätzten Interviewsequenzen enthielten. Anschließend wurden die zentralen Themen der Interviews identifiziert. Dies waren zum einen Aspekte, Passagen und Aussagen, die für die Forschungsfragen als relevant eingeschätzt wurden. Zum anderen waren dies die Aspekte, Positionen und Aussagen, die als für die Interviewpartner(innen) bedeutsame Themen aus den Interviews hervorgingen und damit sowohl für die Interpretation des jeweiligen Interviews als auch in Hinsicht auf das explorative Anliegen der Studie von hoher Bedeutung waren.

Auf der Basis dieser zentralen Themen wurde eine interviewübergreifende Strukturierung vorgenommen. Im Vergleich der Interviews wurde ein Kategoriensystem entwickelt, das sich an den übergreifenden Fragestellungen der qualitativen Studie orientiert und anhand der in den Einzelinterviews identifizierten subjektiven Relevanzen und bedeutsamen Aspekte überprüft, modifiziert und erweitert wurde. Die auf dieser Basis entstandenen Auswertungskategorien wurden unter Einbeziehung aller Interviews ausführlich beschrieben, belegt und interpretiert.

Abschließend wurden die Ergebnisse der qualitativen Studie ins Verhältnis gesetzt zu den Ergebnissen der Jugendamtsbefragung und der Aktenanalyse.

## 2 Aktenanalyse Fallverlaufsbogen

Fachkräfte der Jugendämter pseudonymisierten die zu analysierenden Teile der Akten. Zusätzlich beantworteten sie den folgenden Fragebogen zum Fallverlauf.

- Wann erfolgte die Meldung, aufgrund derer die Akte zur Analyse ausgewählt wurde? *Bitte geben Sie den Tag, den Monat und das Jahr an.*
- Wodurch wurde die Familie Ihrem Jugendamt bekannt?
- Seit wann wird die Akte in Ihrem Jugendamt geführt? *Bitte geben Sie den Monat und das Jahr an.*
- Gab es seitdem im Fallverlauf Zuständigkeitswechsel?  
*Wenn ja:*
  - Wie viele Zuständigkeitswechsel gab es?
  - Seit wann sind Sie selbst zuständig? *Bitte geben Sie den Monat und das Jahr an.*
- War zuvor bereits ein anderes Jugendamt zuständig?
- Gab es bereits Meldungen/Gefährdungshinweise vor dieser Meldung, ggf. auch vor Ihrer Zuständigkeit? *Dabei interessieren uns nur Meldungen zum betroffenen Kind und seinen Geschwistern.*  
*Wenn ja:*
  - Wann gab es zum ersten Mal eine Meldung/Gefährdungshinweise? *Bitte geben Sie den Monat und das Jahr an.*
  - Wann gab es vor der aktuellen Meldung zuletzt eine Meldung/Gefährdungshinweise? *Bitte geben Sie den Monat und das Jahr an.*
  - Bitte geben Sie uns für diese letzte Meldung folgende Aspekte an:
    - Welchen Inhalt hatte die Meldung?
    - Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?
    - Was war das Ergebnis der Abprüfung?
- Welche Jugendhilfeleistung oder andere über das Jugendamt vermittelte Hilfe erhielt die Familie zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der aktuellen Gefährdungshinweise?
- Welche Probleme bearbeitet diese Hilfe?
- Gab es andere beteiligte Helfer, z.B. gesetzliche Betreuung, Eingliederungshilfe oder ähnliches?  
*Wenn ja und falls bekannt:*
  - Welche Probleme bearbeitet diese Hilfe?
- Wenn bereits Hausbesuche stattgefunden haben: Wann erfolgte der letzte Hausbesuch vor Eingang der Meldung? Dies bezieht sich auf

Hausbesuche durch Fachkräfte des Jugendamtes auch unabhängig von Gefährdungshinweisen.

### 3 Ergebnisbericht Dokumentenanalyse

Zu Beginn der Analyse stellte sich die Frage, in welcher Form Regelungen zum Hausbesuch in den Dienstanweisungen auftauchen. Es zeigt sich, dass unter dem von den Jugendämtern zur Verfügung gestellten Material keine Dienstanweisungen zu finden sind, die ausschließlich Regelungen zum Hausbesuch treffen. Die verbindlichen Vorgaben zur Durchführung von Hausbesuchen sind in der Regel in verschiedenen Unterthemen der Dienstanweisungen enthalten, z.B. in Regelungen zum Vorgehen nach dem Eingang einer Meldung oder der Gefährdungseinschätzung (n = 105). Lediglich in 16 Fällen werden sie als eigenständiger Punkt über der Überschrift „Hausbesuch“ (n = 8), „Hausbesuch als erste Maßnahme“ (n = 4) oder „Beschaffung von Informationen (Regelungen zum Hausbesuch)“ (n = 4) gesondert ausgewiesen. Die Frage, in welcher Weise der Hausbesuch in den Dienstanweisungen integriert ist, hat sich jedoch in der Analyse für die inhaltlichen Ergebnisse als irrelevant herausgestellt. Weder hinsichtlich der Regelungsinhalte noch hinsichtlich der Regelungsdichte lassen sich Unterschiede feststellen, die auf die verschiedenen Darstellungsformen zurückzuführen sind.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse der 113 Dienstanweisungen, die über den § 8a SGB VIII hinausreichende Regelungen zum Vorgehen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung treffen, dargestellt. Dies geschieht entlang der sechs Kategorien des Analyserasters. Die Regelungen zur Durchführung eines Hausbesuchs (Kapitel 3.1) thematisieren, zu welchem Zeitpunkt nach Eingang einer Meldung der Hausbesuch durchgeführt werden soll (Kapitel 3.1.1) und ob dieser angekündigt oder unangemeldet stattfindet (Kapitel 3.1.2), wer über das weitere Vorgehen entscheidet (Kapitel 3.1.3) und in welchen Fällen eine Informationsgewinnung an weiteren Stellen erfolgen soll (Kapitel 3.1.4). Anweisungen finden sich auch zu der Anzahl der am Hausbesuch beteiligten Fachkräfte (Kapitel 3.2) und zu Situationen, in denen sich die Fachkräfte Hilfe und Unterstützung Dritter einholen sollen (Kapitel 3.3). Weiter wird eingegangen auf die eventuellen Vorkehrungen, die vor einem Hausbesuch sinnvoll sein können (Kapitel 3.4), auf die von den Jugendämtern formulierten Ziele des Hausbesuchs und auf die Aspekte, auf die Fachkräfte im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und Kindern achten sollen (Kapitel 3.5). Zuletzt werden die Anweisungen zum Vorgehen der Fachkraft nach dem Hausbesuch (Kapitel 3.6) und zu Dokumentationsformen und -inhalten des Hausbesuchs beleuchtet (Kapitel 3.7). Abschließend werden die Befunde der Dokumentenanalyse interpretiert (Kapitel 3.8).

## 3.1 Durchführung des Hausbesuchs

In den Dienstanweisungen der Jugendämter finden sich Regelungen zu zeitlichen Vorgaben, wann ein Hausbesuch durchgeführt werden soll (Kapitel 3.1.1) und zu der Art der Durchführung, also ob ein Hausbesuch angemeldet oder unangemeldet stattfinden soll (Kapitel 1.2). Auch wird geregelt, ob die Fachkraft nach Eingang einer Meldung allein, im Rahmen der Beratung mit anderen Fachkräften oder in Zusammenarbeit mit der Leitung über das weitere Vorgehen entscheidet (Kapitel 3.1.3) und in welchen Fällen die Fachkräfte Informationen von weiteren Stellen außerhalb der Familie einholen können bzw. sollen (Kapitel 3.1.4).

### 3.1.1 Wann wird ein Hausbesuch durchgeführt?

Die Frage, wann ein Hausbesuch durchzuführen ist, wird in 94 der 113 Dienstanweisungen behandelt. Hierbei lassen sich grundsätzlich zwei Regelungsarten unterscheiden. Die erste und häufigste Regelungsart fokussiert den Aspekt *Gefährdungslage* (n = 85 von 94). Diese Regelungen enthalten entweder eine Kombination von Gefährdungslage und zeitlicher Vorgabe (n = 65 von 85) oder beziehen sich allein auf den Gefährdungsgrad (n = 20 von 85) als Kriterium für einen Hausbesuch. Die zweite und seltenere Regelungsart führt allein *zeitliche Angaben* an (n = 9 von 94), enthält also Vorgaben dazu, in welchem Zeitraum ein Hausbesuch zu erfolgen hat. Drittens kann auch das *Alter eines Kindes* Einfluss auf den Zeitpunkt eines Hausbesuchs haben (n = 14 von 94).

Bei Dienstanweisungen, die mit der ersten Regelungsart *Gefährdungslage* und hierbei mit einer Kombination von Gefährdungslage und zeitlicher Vorgabe arbeiten (n = 65 von 85), lassen sich drei Varianten finden. Verbreitet sind Vorgaben zum Handeln in „Akutsituationen“. Wenn eine gegenwärtige erhebliche oder akut drohende Kindeswohlgefährdung bejaht werden kann, ist ein Hausbesuch sofort/unverzüglich durchzuführen und muss spätestens innerhalb von vier Stunden bzw. am gleichen Arbeitstag erfolgen (n = 37 von 65). In 19 Dienstanweisungen wird darüber hinaus ein Vorgehen nach abgestufter Gefährdungslage formuliert (n = 19 von 65). So soll z.B. bei einer hohen Gefährdung am selben Tag ein Vor-Ort-Besuch stattfinden, bei einer als mittel bis hoch eingestuften Gefährdung innerhalb von 24 Stunden, bei einer geringen bis mittleren Gefährdung innerhalb einer Woche bis zehn Tage. Die dritte Variante zielt auf ein flexibles Handeln, je nach Einschätzung der Fachkraft (n = 9 von 65). Es wird eine schnellere Durchführung eines Hausbesuchs in Abhängigkeit von der Gefährdungslage gefordert, jedoch ohne eine konkrete Zeitangabe vorzugeben. Die Entscheidung zum einzelfallbezogenen Handeln wird hier vollständig der Fachkraft überlassen.

20 Dienstanweisungen, in denen die Durchführung eines Hausbesuchs von der *Gefährdungslage* abhängig gemacht wird, beziehen sich dabei allein auf den Gefährdungsgrad, der als ausschlaggebend für den Hausbesuch genannt wird (n = 20 von 85). Die Verpflichtung zum Hausbesuch steht ohne Angabe eines zeitlichen Rahmens. Es wird also lediglich geregelt, dass ein Hausbesuch stattfinden soll, nicht aber bis wann dieser erfolgen muss. Zur Einschätzung und Prüfung eines (vermuteten) Gefährdungsrisikos, bei gewichtigen Anhaltspunkten oder bei einer gegenwärtigen oder akut drohenden Kindeswohlgefährdung soll ein Hausbesuch durchgeführt werden.

Die zweite, aber seltene Regelungsart beinhaltet konkrete *zeitliche Vorgaben*, die unabhängig von der Nennung einer Gefährdungslage gesetzt werden (n = 9 von 94). In diesen Dienstanweisungen findet sich die Verpflichtung, einen Hausbesuch in einem bestimmten Zeitraum durchzuführen (sofort, binnen 24 Stunden, innerhalb von 14 Tagen), ohne dass auf einen Gefährdungsgrad oder die Einschätzung des Gefährdungsrisikos verwiesen wird.

In 14 der 94 Dienstanweisungen wird ein zusätzlicher Entscheidungsfaktor für die Durchführung eines Hausbesuchs genannt: *das Alter des Kindes*. In der Regel wird allgemein darauf verwiesen, dass die Handlungsschritte vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes abhängig seien, wobei Säuglinge und Kleinkinder einen besonderen Schutzbedarf hätten (n = 12 von 14). Je jünger ein Kind, desto höher sei das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und der Hausbesuch damit umso wichtiger. Nur zwei der 14 Anweisungen enthalten konkrete Altersangaben: Nach einer dieser Anweisungen sollen sich Fachkräfte bei Kindern unter 14 Jahren immer einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und der persönlichen Umgebung verschaffen, die zweite legt bei Kindern unter drei Jahren und bei gewichtigen Anhaltspunkten unverzüglich einen Hausbesuch fest.

Während 94 von 113 Dienstanweisungen Regelungen dazu enthalten, wann ein Hausbesuch durchgeführt werden soll, finden sich nur drei Anweisungen, die auch thematisieren, wann von einem Hausbesuch abgesehen werden kann. Alle drei gehen davon aus, dass ein Vor-Ort-Besuch in der Regel stattzufinden hat. Als mögliche Ausnahme wird genannt, dass eine Meldung als „offensichtlich unbegründet“ eingeschätzt werde oder der Fall bereits bekannt sei und die Meldung keine neuen Risikofaktoren enthalte.

### 3.1.2 *Art der Durchführung*

Die Frage, ob ein Hausbesuch unangemeldet oder angemeldet, schriftlich oder telefonisch angekündigt, durchzuführen ist, findet in 15 der 113 Dokumente Erwähnung. Die Entscheidung darüber wird in den meisten Fällen der Fachkraft übertragen. Sie schätzt je nach Fallkonstellation ein, ob ein „sofor-

tiger Hausbesuch, ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss“ (n = 11 von 15). Genaue Anweisungen finden sich nur vereinzelt im Zusammenhang mit unangekündigten Hausbesuchen (n = 4 von 15). So soll z.B. ein Hausbesuch unangekündigt erfolgen, wenn eine akute Gefährdung von unter Dreijährigen vorliegt oder wenn es Hinweise auf eine gegenwärtige, akute Gefährdung gibt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind bzw. nicht auf die Bitte zur Terminabsprache reagiert haben.

### 3.1.3 Wer entscheidet über die Durchführung eines Hausbesuchs?

Bei der Entscheidung, ob und wann ein Hausbesuch durchgeführt wird, sowie bei der Planung der weiteren Handlungsschritte nach Eingang einer Meldung arbeitet die fallzuständige Fachkraft in den meisten Fällen mit der Leitung und/oder Kolleg(inn)en zusammen. 60 der 113 Dienstanweisungen enthalten verbindliche Regelungen zur *kollegialen Beratung* (n = 45 von 60) und/oder zur *Einbeziehung der Leitung* (n = 36 von 60) bei der Risikoeinschätzung und Besprechung des geeigneten Vorgehens.

In den 45 Dienstanweisungen werden unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten der *kollegialen Beratung* genannt. Sie reichen von der Hinzuziehung mindestens einer weiteren Fachkraft bis zu einer Fachkräftekonferenz mit möglichst vielen Teilnehmer(inne)n. Gemeinsam soll nach Eingang einer Meldung das Gefährdungsrisiko abgeschätzt werden, erste Entscheidungen werden getroffen sowie das weitere Vorgehen geplant. Auch der Verpflichtungsgrad zur Durchführung einer solchen Beratung unterscheidet sich in den Dienstanweisungen. Die Mehrzahl der Anweisungen schreibt vor, dass in der Regel die erste Risikoeinschätzung in Zusammenarbeit mit mindestens einer weiteren Fachkraft erfolgen soll (n = 43 von 45). Zwei Dienstanweisungen weisen darauf hin, dass eine kollegiale Beratung zum Vorgehen nach einer Meldung bei Bedarf eingeholt werden kann bzw. die Fachkraft entscheidet, ob sie eine kollegiale Beratung in Anspruch nimmt (n = 2 von 45). In zwei Fällen ist das Hinzuziehen einer „internen Beratungskraft für Kindeswohlgefährdung“ bzw. „§ 8a Fachkraft“ als Beratungsperson verpflichtend (n = 2 von 45).

Die *Einbeziehung der Leitung* zur Falleinschätzung und zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist in der Mehrzahl der Fälle, in denen dies überhaupt geregelt ist (n = 36 von 60), ab dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte verpflichtend vorgeschrieben (n = 24 von 36). In anderen Dienstanweisungen wird die Fachkraft verpflichtet, die Leitung über die bevorstehende Durchführung eines Hausbesuchs zu informieren, und es wird auf die Möglichkeit der Beratung durch die Leitung hingewiesen (n = 12 von 36).

### 3.1.4 Informationsbeschaffung an weiteren Stellen

In einigen Dienstanweisungen wird nicht nur die Informationsbeschaffung vor Ort bei der Familie thematisiert, sondern in bestimmten Fällen auch bei weiteren Stellen (n = 32 von 113). Um zu verhindern, dass die Kindeswohlgefährdung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt wird oder dass der Hausbesuch zu einer Verschärfung der Situation führt, könne es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die ersten Eindrücke andernorts zu gewinnen. Auch könne der Kontakt zu weiteren Personen gesucht werden, um die Richtigkeit von Angaben zu überprüfen, oder wenn Eltern die Auskunft verweigern bzw. nur ein unvollständiges Bild von der Situation geben. Am häufigsten werden die Institutionen Kindergarten und Schule genannt (n = 28 von 32). Auch in der Nachbarschaft, der Jugendgruppe oder im Verein können weitere Informationen eingeholt werden (n = 9 von 32). Seltener werden andere Jugendämter, Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung (n = 7 von 32), Ärzte (n = 7 von 32), Polizei (n = 4 von 32) oder Gemeindeverwaltung (n = 1 von 32) erwähnt.

Das Thema Datenschutz und Zulässigkeit der Datenerhebung wird im Kontext der Einbeziehung Dritter in den Dienstanweisungen nicht thematisiert. Die Datenschutzbestimmungen sind in der Regel in einem eigenständigen Abschnitt der Dienstanweisung formuliert. Nur eine Dienstanweisung geht im direkten Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung an weiteren Stellen darauf ein, dass von den Betroffenen eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorliegen muss und dass diesen verdeutlicht werden sollte, welche zusätzlich Informationen als relevant erachtet und möglicherweise bei weiteren Personen eingeholt würden (n = 1 von 32).

## 3.2 Am Hausbesuch beteiligte Fachkräfte

Die Anzahl der Fachkräfte, die an der Durchführung eines Hausbesuchs vor Ort beteiligt sind, ist in 97 der 113 Dienstanweisungen geregelt. Den verbindlichen Vorgaben zur Anzahl der Fachkräfte beim Hausbesuch folgend in diese in der Regel zu zweit durchzuführen (n = 78 von 97). Innerhalb dieser Gruppe wird in vier Dienstanweisungen auf mögliche Ausnahmen eingegangen. Findet der Hausbesuch im Zusammenhang mit nicht erfolgten Früherkennungsuntersuchungen statt oder wenn die Familie der Fachkraft bekannt ist, kann der Hausbesuch durch die fallzuständige Fachkraft allein durchgeführt werden (n = 4 von 78).

In einigen Dienstanweisungen wird eine andere, flexiblere Art der Regelung getroffen. Je nach Informationslage und Bedarf soll die zuständige Fachkraft abwägen, ob der Hausbesuch mit einer oder zwei Fachkräften er-



folgt (n = 11 von 97). Auch kann die Anzahl der beteiligten Fachkräfte nach Gefährdungslage variieren. Während bei einer geringen Gefährdung der Hausbesuch allein durchgeführt werden kann, muss ab einer mittleren Gefährdung oder in besonders unklaren, schwierigen Situationen eine zweite Person verpflichtend hinzugezogen werden (n = 5 von 97). Lediglich drei Dienstanweisungen beinhalten die Regelung, dass der Hausbesuch allein durch die fallzuständige Fachkraft erfolgt.

Teilweise finden sich im Zusammenhang mit der Regelung, wie viele Fachkräfte am Hausbesuch beteiligt sind, auch Angaben dazu, wer die zweite Fachkraft nach Möglichkeit sein sollte (n = 17 von 97). Wenn möglich, solle der Hausbesuch mit einer Kinderschutzfachkraft (n = 7 von 17) oder im gemischten Tandem (männlich-weiblich) (n = 6 von 17) erfolgen. In einigen Fällen soll auch der Gruppenleiter oder die Jugendamtsleitung bzw. ihre Stellvertretung nach Möglichkeit beim Hausbesuch dabei sein (n = 3 von 17) oder möglichst eine Fachkraft, die schon an der Risikoeinschätzung beteiligt war (n = 1 von 17).

### **3.3 Hinzuziehen von Dritten zum Hausbesuch**

Je nach Dringlichkeit und Situation kann es angezeigt sein, Dritte zum Hausbesuch hinzuzuziehen. Vorgaben, welche weiteren Personen dies sein können und bei welchen Gefährdungslagen sie hinzugezogen werden sollen, gibt es in 46 der 113 Dienstanweisungen. Am häufigsten (n = 42 von 46) findet die Polizei Erwähnung. Diese kann bzw. soll gerufen werden, wenn der Zutritt zur Wohnung durch die Erziehungsberechtigten verhindert wird, ein gefährdetes Kind alleine in der Wohnung ist und nicht öffnen kann, „Gefahr für Leib und Leben besteht“ oder wenn eine Anwendung unmittelbaren Zwangs notwendig ist, um die Wegnahme des Kindes von den Sorgeberechtigten und die Inobhutnahme zu erreichen. In acht dieser Dienstanweisungen wird in diesem Zusammenhang noch einmal gesondert auf das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung hingewiesen. Bei einem Hausbesuch sei unter Berücksichtigung dieses Grundrechts abzuwägen, ob sich gewaltsam und mit Hilfe der Polizei Zutritt zur Wohnung verschafft werden soll.

Zur medizinischen Abklärung des Gesundheitszustandes eines Kindes oder Jugendlichen kann ein Facharzt/eine Fachärztin oder je nach Zuständigkeit die Gesundheitshilfe in den Hausbesuch einbezogen werden (n = 32 von 46). Dies wird besonders bei kleineren Kindern, bei körperlichen Misshandlungen und bei Verdacht auf Unterernährung angeführt.

Sofern sie zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können, kann es angebracht sein, Fachkräfte weiterer Institutionen, wie Kindergarten, Schule oder Beratungsdienste, einzubeziehen (n = 18 von 46). Vereinzelt

werden in den Dienstanweisungen weitere Personengruppen wie Rechtsmedizin, Feuerwehr, Hebammen oder Dolmetscher(inne)n genannt (n = 7 von 46). Ebenso wie bei den Regelungen zur Informationsbeschaffung an weiteren Stellen thematisieren die Dienstanweisungen in diesen Abschnitten den Aspekt Datenschutz nicht. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen finden sich in den eigenständigen Abschnitten zum Datenschutz.

Das Familiengericht wird in Bezug auf den Hausbesuch dann in den Dienstanweisungen genannt, wenn kein Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung möglich ist, oder auch wenn Personensorge- und Erziehungsberechtigte die Wahrnehmung möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkte (z.B. durch die Verweigerung der Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung) verhindern (n = 14 von 46).

### **3.4 Vorbereitungen auf den Hausbesuch**

In Vorbereitung auf einen Hausbesuch kann es hilfreich sein, bestimmte Dinge wie Kindersitze zu organisieren oder sich vorab mit der zweiten Fachkraft über das Vorgehen im Team zu besprechen. Nur in 10 Dienstanweisungen wird auf diesen Aspekt jedoch eingegangen (n = 10 von 113). Der Dienstaussweis und Unterlagen, wie eine Liste mit relevanten Telefonnummern, Broschüren oder eine aktuelle Pflegefamilien-/Bereitschaftsliste, sind in einigen Fällen verpflichtend zum Hausbesuch mitzunehmen (n = 9 von 10). In einer Dienstanweisung findet sich die Verpflichtung, eine sogenannte Konferenzmappe mit Beobachtungsbögen, der Zustimmung zur Inobhutnahme und der Schweigepflichtsentbindung bei sich zu führen (n = 1 von 10). Neben der Erreichbarkeit über ein (Dienst-)Handy, das für Notsituationen immer dabei sein sollte, besteht auch die Möglichkeit, weitere Kolleg(inn)en bzw. die Rufbereitschaft für den Hausbesuch zu informieren, um im Einzelfall schnell erreichbar zu sein (n = 6 von 10). Falls ein Hausbesuch zu zweit stattfindet, sollen die Fachkräfte im Vorfeld die Rollenverteilung besprechen (n = 4 von 10): Wer übernimmt die Gesprächsführung, wer beobachtet und notiert fürs Protokoll? Wer hat welche Rolle beim Gespräch mit den Eltern/teilen oder mit anderen einzubeziehenden Personen?

### **3.5 Ziele und Vorgehen während des Hausbesuchs**

Die Formulierung von Zielen des Hausbesuchs und Regelungen zu möglichen Handlungsschritten der Fachkraft im Gespräch mit den vor Ort ange-

troffenen Personen und Kindern finden sich in 74 der 113 Dienstanweisungen. Thematisiert wird dabei zum einen, was die Ziele des Hausbesuchs sein sollen und auf welche Aspekte die Fachkraft vor Ort und im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten besonders achten soll (n = 56 von 74). Zum anderen werden Vorgaben zum *Vorgehen der Fachkräfte während des Hausbesuchs* gemacht (n = 56 von 75).

In den Anweisungen der Dienstanweisungen werden die *Ziele eines Hausbesuchs* unterschiedlich detailliert formuliert. Hier lassen sich zwei Varianten unterscheiden. In der kürzeren Version wird als Ziel des Hausbesuchs die „Informationsgewinnung vor Ort“ genannt (n = 23 von 56). Es wird knapp formuliert, dass an Ort und Stelle Erhebungen durchgeführt und das Kind und sein Umfeld in Augenschein genommen werden sollen. Es folgt jedoch keine genauere Benennung der Informationen, die erhoben werden sollen, bzw. worauf besonders zu achten ist.

Die zweite und häufigere Variante formuliert ausführlicher als die erste das Vornehmen einer unmittelbaren (möglichst sicheren) „Einschätzung und Bewertung zum Zustand des Kindes, seiner Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive“ als vorrangiges Ziel des Hausbesuchs (n = 32 von 56). In diesen Dienstanweisungen finden sich genauere Beschreibungen, welche Aspekte in Bezug auf den Zustand des Kindes und seiner Lebensbedingungen in den Blick genommen werden sollen. Dabei stehen die folgenden Themenbereiche im Vordergrund. Alle Dienstanweisungen führen die Inaugenscheinnahme des Erscheinungsbildes des Kindes und seines Verhaltens als vorrangiges Ziel an (n = 32 von 32): Wie ist die gesundheitliche und körperliche Verfassung, wie lassen sich die Entwicklungschancen des Kindes einschätzen, wurden die U-Untersuchungen regelmäßig durchgeführt? Bei Verdacht auf Gewalt und Unterernährung soll das Kind unbedeckt in Augenschein genommen werden. Auch die Interaktion, Kommunikation und (emotionale) Beziehung zwischen Eltern und Kind sollen Beachtung finden. Ein zweiter Themenbereich, der in den Dienstanweisungen dieser Kategorie genannt wird, ist die Abklärung der häuslichen und sozialen Situation der Familie (n = 29 von 32): Wie nehmen die Fachkräfte die Atmosphäre in der Familie wahr? In welchem Zustand befinden sich der Wohnraum und im speziellen das Kinderzimmer und der Schlafplatz des Kindes? Wie sehen Kleidung und Nahrung des Kindes aus? Ein dritter Aspekt, der hervorgehoben wird, ist das Kooperationsverhalten der Eltern oder des erziehenden Elternteils (n = 28 von 32). In den Vordergrund treten dabei die Problemaxzeptanz der Eltern (Sehen die Sorgeberechtigten und das Kind selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?), die Problemkongruenz (Inwieweit stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemeinschätzung überein?) und die Hilfeakzeptanz, also die Bereitschaft der betreffenden Sorgeberechtigten und des Kindes, die ihnen unterbreiteten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen. Und schließlich sollen

Fachkräfte neben dem Kooperationsverhalten auch die Ressourcen der Eltern und ihre Bewältigungsstrategien berücksichtigen (n = 23 von 32). Darüber hinaus gehen zwei Dienstanweisungen auf weitere Ziele eines direkten Kontakts mit den betroffenen Erwachsenen und dem Kind beim Hausbesuch ein (n = 2 von 32): Hier wird hervorgehoben, dass neben dem Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit als Grundlage für eine sichere Gefährdungseinschätzung der direkte Kontakt auch für einen möglichen weiteren Hilfeprozess von Bedeutung sei. Jeweils eine Dienstanweisung lenkt zudem den Blick auch auf die psychosoziale Situation der Eltern bzw. auf die Teilhabebeeinträchtigungen der Familienmitglieder, wie Behinderungen, Krankheiten und eingeschränkte soziale Teilhabe im Umfeld.

Die in den Dienstanweisungen genannten Regelungen zum *Vorgehen der Fachkräfte während eines Hausbesuchs* (n = 56 von 74) gestalten sich sehr unterschiedlich. Der Fokus liegt hierbei vor allem auf der Kommunikation zwischen beteiligten Fachkräften und Erziehungsberechtigten und Kind. Eltern und anderen am Ort Anwesenden soll der Anlass und Zweck der Interaktion seitens der Fachkraft erklärt und transparent gemacht werden (n = 10 von 56). Die Handlungen der Fachkraft sollen für die Familie verbal verständlich, voraussehbar und nachvollziehbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fachkraft ihre Rolle (Funktion der Kontrolle, Wächteramt) und Schutzfunktion, sowie die Verdachtsmomente und Beobachtungen offen anspricht. Im Verlauf des Gesprächs müssen die Anforderungen und Erwartungen an die Eltern klar benannt werden. Zudem sollen verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes getroffen werden (n = 11 von 56). Unter anderem sollen die Eltern eine Schweigepflichtentbindung und die Elternvereinbarung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, den Schutz des Kindes sicher zu stellen und die vereinbarten Absprachen umzusetzen. Eine Beratung der Eltern zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und zu Hilfsangeboten des Jugendamtes findet nur in zwei Dienstanweisungen Erwähnung (n = 2 von 56).

Neben dem Gespräch mit den Eltern soll auch der direkte Kontakt zum Kind gesucht werden (n = 6 von 56). Mit ihm muss entsprechend des Entwicklungsstandes alleine gesprochen werden, um die Problemsicht und die Wünsche und Vorstellungen des Kindes zu klären. In die Gefährdungsprüfung sollen ebenfalls alle Geschwisterkinder einbezogen werden (n = 14 von 56). Wenn es Regelungen hierzu gibt, sollen sie in Augenschein genommen werden, unabhängig davon, ob die Gefährdungsmeldung sich nur auf ein Kind bezogen hat.

Die Regelungen zum Vorgehen enthalten auch Anweisungen zur möglichen Situation einer Inobhutnahme oder wenn Eltern die Haustür nicht öffnen. Acht Dienstanweisungen thematisieren die Inobhutnahme im direkten Zusammenhang mit einem Hausbesuch. Kommt es während des Hausbesuchs zu einer Bestätigung der Kindeswohlgefährdung und zeigt es sich, dass die

Eltern nicht in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden, so heißt es in diesen Dienstanweisungen, erfolgt eine Inobhutnahme (n = 8 von 56). Während des Hausbesuchs ist darauf zu achten, dass die Interventionen sich am Wohl und am dauerhaften Schutz des Kindes orientieren (n = 3 von 56). Damit einher geht die Verpflichtung, die am geringsten einschneidende Maßnahme zu treffen, die den Schutz des Kindeswohls noch gewährleisten. In Situationen, in denen Eltern den Zutritt zur Wohnung verweigern, oder ein Kind die Tür nicht öffnen kann, gilt es unter Berücksichtigung der Unverletzbarkeit der Wohnung abzuwägen, ob sich gewaltsam, mit Hilfe der Polizei, Zutritt verschafft wird (n = 8 von 56).

### 3.6 Vorgehen nach einem Hausbesuch

In 51 der 113 Dienstanweisungen finden sich konkrete Regelungen zum Vorgehen nach einem Hausbesuch (n = 51 von 113). Es wird vor allem geregelt, wie die Fachkraft mit den *beim Hausbesuch gewonnenen Informationen* verfahren soll (n = 21 von 51), ob die Leitung über das Ergebnis des Hausbesuchs zu informieren ist (n = 19 von 51) und ob zur Entscheidung über das weitere Vorgehen eine *Fachkräftekonferenz* einberufen werden soll (n = 15 von 51). Auch der Fall, dass *beim Hausbesuch niemand angetroffen* wird, findet Erwähnung (n = 6 von 51).

Welche weiteren Handlungsschritte nach dem erfolgten Hausbesuch getroffen werden, wird in den Dienstanweisungen in Abhängigkeit von den jeweiligen *gewonnenen Informationen* formuliert (n = 21 von 51). Kommen die Fachkräfte zu der Entscheidung, dass keine akute Kindesvernachlässigung oder -misshandlung vorliegt, die Situation aber eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, sollen mit der Familie weitere Kontrolltermine vereinbart werden. Je nach Fallkonstellation können die Hausbesuche in kurzer Folge, z.B. wöchentlich, oder auch unangemeldet erfolgen (n = 11 von 21). Einige Dienstanweisungen formulieren keine konkreten Handlungsschritte, sondern betonen, dass die Fachkraft auf Basis der beim Hausbesuch vorgefundenen Situation flexibel über das weitere Vorgehen entscheidet (n = 7 von 21). Das Einleiten von Hilfe bzw. das Einschlagen des „üblichen Wegs der Hilfestellung“ findet im konkreten Zusammenhang mit dem Hausbesuch nur vereinzelt Erwähnung (n = 3 von 21).

Nach einem Hausbesuch kann es verpflichtend sein, die *Leitung* über das Ergebnis des Hausbesuchs zu informieren (n = 19 von 51). Dies kann entweder in einem persönlichen Gespräch oder auch per Mitteilung oder Aktenvermerk geschehen. Möglich ist auch, dass sie die Einhaltung der festgesetzten Standards überprüft und bei Bedarf Beratung leistet.

Nach einem Hausbesuch ist es in einigen Jugendämtern verpflichtend, eine weitere *Fachkräftekonferenz* durchzuführen (n = 15 von 51). Im Team werden die gesammelten Erstinformationen und das Ergebnis des Vor-Ort-Besuchs besprochen und bewertet. Die Fachkraft erläutert ihre Einschätzung und begründet, wie sie zu ihrer Einordnung der vorgefundenen Situation gekommen ist. Gemeinsam wird das Gefährdungsrisiko abgeschätzt und es kann das weitere Vorgehen geklärt werden. Das Team gibt zum weiteren Handlungsbedarf Empfehlungen.

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn *beim Hausbesuch niemand angetroffen* wurde, wird nur vereinzelt in den dienstlichen Vorgaben aufgegriffen (n = 6 von 51). Neben der Möglichkeit, eine Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt zu hinterlassen oder der Durchführung eines weiteren Hausbesuchs in den nächsten 24 Stunden, findet sich in drei Dienstanweisungen auch die Verpflichtung der Kontaktaufnahme zu weiteren Personen des Umfelds wie Kindergarten und Nachbarn, um Informationen über Abwesenheitszeiten, aber auch Gefährdungshinweisen zu bekommen.

### 3.7 Dokumentation des Hausbesuchs

Die Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentation nach einem Hausbesuch wird in 65 der 113 Dienstanweisungen geregelt. Die in dieser Kategorie zusammengefassten Regelungen beschreiben, was *Gegenstand der Dokumentation* sein soll (n = 65 von 65) und welche *Formulare* hierfür benutzt werden sollen (n = 48 von 65).

Unterschiede treten vor allem in den Angaben zum *Gegenstand der Dokumentation* auf. In einigen Dokumenten findet sich nur eine allgemeine Verpflichtung zur Dokumentation nach dem Hausbesuch ohne Nennung bestimmter Aspekte, die festgehalten werden sollen (n = 12 von 65). Andere Anweisungen hingegen konkretisieren, welche Aspekte für die Dokumentation bedeutsam sind. Am häufigsten findet man Anweisungen zum schriftlichen Festhalten der beim Hausbesuch gewonnen „Erkenntnisse, Informationen und Beobachtungen“ (n = 33 von 65). Weiterer Bestandteil der Dokumentation können eine „vorläufige Einschätzung der Gewichtung einer Information“ und Einschätzungen zum Gefährdungsrisiko sein (n = 24 von 65). In einigen Dienstanweisungen sollen „Angaben zum weiteren Vorgehen“ enthalten sein (n = 18 von 65). Seltener werden die von der Fachkraft durchgeführten Handlungs- und Bearbeitungsschritte als Gegenstand der Dokumentation aufgeführt (n = 9 von 65). Die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung und Dokumentation der Entscheidung gegen einen Hausbesuch ist lediglich in fünf Dienstanweisungen festgeschrieben (n = 5 von 65).

In der Auflistung von verbindlich zu nutzenden *Formularen* innerhalb der Dienstanweisungen (n = 42 von 65) spiegelt sich die Arbeit der Jugendämter mit standardisierten Dokumentationsverfahren wider. Gearbeitet wird mit jugendamtseigenen Beurteilungs-, Dokumentations- oder Prüfbögen, Ergebnis- oder Hausbesuchsprotokollen. In seltenen Fällen sind weitere Personen in die Dokumentation eingebunden, z.B. wenn ein Dokumentationsbogen von beiden am Hausbesuch beteiligten Fachkräften zu unterzeichnen ist (n = 5 von 65). Nur in einem Fall findet sich der Verweis auf eine Dokumentation im EDV-System (n = 1 von 65).

### 3.8 Interpretation der Befunde

In dieser Dokumentenanalyse wurden verbindliche dienstliche Regelungen der Jugendämter zum Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf Hausbesuche untersucht. Die Datengrundlage bildeten 113 als verbindlich eingestufte Dienstanweisungen aus 110 Jugendämtern.

Bei der Interpretation der Befunde sind zwei Punkte zu beachten: Erstens handelt es sich bei den Dienstanweisungen um eine zufällige Stichprobe, die in keiner Weise den Anspruch auf Repräsentativität erheben kann. Zweitens stellen Dienstanweisungen zwar verbindliche Regelungen für praktisches Handeln dar. Sie können jedoch weder eine so gestaltete Praxis direkt herstellen, noch bedeutet die Nicht-Regelung von Sachverhalten in Dienstanweisungen, dass es eine so gestaltete Praxis nicht geben würde. Insofern geben die Ergebnisse der Dokumentenanalyse einen Eindruck in mögliche Regelungen zu Hausbesuchen.

Zunächst einmal wird in der Analyse der Dienstanweisung deutlich, dass zwar einzelne Aspekte in der überwiegenden Mehrzahl der Dienstanweisungen geregelt werden. Es gibt jedoch keinen einheitlichen Kanon von Regelungen

Am häufigsten geregelt ist die Anzahl der am Hausbesuch beteiligten Fachkräfte (n = 97 von 113). In der Regel soll der Hausbesuch zu zweit stattfinden. Ob eine Fachkraft alleine oder mit einer weiteren Fachkraft den Hausbesuch durchführt, ist in einigen Fällen in Abhängigkeit vom eingeschätzten Gefährdungsgrad geregelt. Fast genauso häufig wie die Anzahl der Fachkräfte findet sich die Vorgabe, wann ein Hausbesuch durchzuführen ist (n = 94 von 113). Der Zeitpunkt des Hausbesuchs kann abhängig sein von der Gefährdungslage oder dem Alter des Kindes. Es finden sich auch konkrete Zeitvorgaben, die unabhängig von weiteren Aspekten einzuhalten sind. Am dritthäufigsten treten in den Dienstanweisungen Vorgaben zu den Zielen und dem Vorgehen während des Hausbesuchs auf (n = 75 von 113). Geregelt wird hier, auf welche Aspekte die Fachkraft während des Gesprächs mit dem

Kind und den Erziehungsberechtigten besonders achten soll und wie mögliche Handlungsschritte aussehen.

Nur knapp über die Hälfte der Dienstanweisungen enthält Anweisungen zur verbindlichen Dokumentation des Hausbesuches, die sich auf die festzuhaltenden Informationen und die zu benutzenden Formulare beziehen (n = 65 von 113). Ähnlich häufig ist in den Dienstanweisungen festgeschrieben, wer die Entscheidung zur Durchführung eines Hausbesuchs trifft (n = 60 von 113). Im Vordergrund stehen hier die Einberufung einer kollegialen Beratung und das Hinzuziehen der Leitung. Das Vorgehen nach dem Hausbesuch und die Frage, wie mit den gewonnenen Informationen weiter verfahren werden soll, wird in weniger als der Hälfte der 113 Dienstanweisungen thematisiert (n = 51 von 113). Dies gilt ebenso für die Vorgaben zum Hinzuziehen von Dritten (n = 46 von 113), wie z.B. Polizei oder Ärzt(inn)en und der Informationsbeschaffung an weitere Stellen außerhalb der Familie (n = 32 von 113). Selten finden sich in den Dienstanweisungen Vorgaben zur Art der Durchführung, also ob ein Hausbesuch unangekündigt oder schriftlich/telefonisch angekündigt stattfinden soll (n = 15 von 113) und welche Vorbereitungen in Hinblick auf den Hausbesuch erfolgen sollen (n = 10 von 113).

In Hinsicht auf die Regelungsdichte zum Hausbesuch gibt es also große Unterschiede zwischen den Dienstanweisungen. Unter den eingesandten Anweisungen fand sich keine, die sich ausschließlich mit dem Thema Hausbesuch befasst. Die Regelungen zum Hausbesuch finden sich in allen Fällen als Unterpunkte in Dienstanweisungen, die allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung und dem § 8a-Verfahren treffen. Unter den als verbindlich eingestufteten Dienstanweisungen finden sich einige, die den Hausbesuch sehr ausführlich behandeln und Regelungen zu allen sechs Kategorien des Analyserasters enthalten (n = 21 von 113). In ähnlicher Anzahl lagen Dienstanweisungen vor, die nur Angaben zu zwei oder weniger Kategorien machen, z.B. zum Zeitpunkt der Durchführung eines Hausbesuchs

(n = 13 von 113). Der restliche Teil der Anweisungen (n = 79 von 113) deckt mit seinen Regelungen mehrere Aspekte zum Hausbesuch ab, die sich in der Regel zu vier der hier entworfenen sechs Analysenkategorien zuordnen lassen. Eine klare Systematik, welche Bereiche immer geregelt sind oder welche Kombinationen von Regelungen typischerweise auftreten, lässt sich nur schwer ausmachen. Eine Verbindung zeigt sich zwischen den Regelungen zum Zeitpunkt der Durchführung eines Hausbesuchs und der Anzahl der beteiligten Fachkräfte. Von 94 Dienstanweisungen, die Regelungen treffen wann ein Hausbesuch durchzuführen ist, enthalten 89 auch Vorgaben dazu, ob der Hausbesuch von der Fachkraft allein oder in Zusammenarbeit mit einer weiteren Fachkraft erfolgt. Eine zweite häufiger vorgefundene Kombination besteht aus zwei Vorgaben zur Durchführung eines Hausbesuchs. Von 60 Dienstanweisungen, die regeln, wer über einen Hausbesuch entscheidet,



finden sich in 54 der 60 Fälle auch Vorgaben, wann der Hausbesuch erfolgen soll.

Die Analyse der als verbindlich eingestuften Dienstanweisungen sowie der weiteren eingeschickten Arbeitshilfen, Formulare und Dokumente hat gezeigt, dass in den Dienstanweisungen Kernprozesse und Standards des professionellen Handelns formuliert sind, selten jedoch Vorgaben zu konkreten Verfahrensweisen. Dienstanweisungen geben einen Rahmen für fachliches Handeln vor, das jedoch von den Fachkräften bezogen auf den konkreten Einzelfall verantwortlich ausgestaltet werden muss. Dieser Rahmen kann zudem unterschiedliche Aspekte beinhalten.

Dieser Befund zu Dienstanweisungen bedeutet jedoch nicht, dass in den jeweiligen Jugendämtern keine Vorgaben zu Verfahrensweisen vorhanden sind. Nach Abschluss der Dokumentenanalyse wurden noch einmal alle von den Jugendämtern eingesandten Materialien gesichtet, um den Kontext der Dienstanweisungen einschätzen zu können. Hier finden sich Verweise auf umfangreichere Arbeitshilfen und Handbücher, die die Regelungen der Dienstanweisung ergänzen und/oder konkretisieren. Wenn Regelungen zum Thema Hausbesuch also in den Dienstanweisungen weniger ausführlich ausfallen, kann es sein, dass konkretisierende Vorgaben in Arbeitshilfen zu finden sind.

Und auch die Beiträge von Fachkräften während des im Rahmen des Forschungsprojekts durchgeführten Fachtages unterstützen eine solche Einordnung des Materials. Die Fachkräfte gaben zum einen an, dass Dienstanweisungen sinnvoll seien, um bei Unklarheiten Verfahrensstandards nachzulesen oder für die Einarbeitung neuer Kolleg(inn)en. Im alltäglichen Handeln spielen sie hingegen eher eine untergeordnete Rolle. Dienstanweisungen würden nicht als „Gebetsbuch“ benutzt. Im Alltag des Jugendamts werde manch Arbeitshilfe, Checkliste oder ähnliches Dokument von den Fachkräften tatsächlich als bedeutsamer und verpflichtender erlebt als die Dienstanweisung.

Insofern wäre eine Ausweitung der Dokumentenanalyse auf solche Dokumente, die nicht als verpflichtend kenntlich waren, sinnvoll, im Rahmen der Projektlaufzeit aus zeitlichen Gründen jedoch nicht mehr zu realisieren.

## 4 Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Stuttgart, Berlin, Köln.
- Deutscher Bundestag (2011): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). BT-Drucksache 17/6256, Berlin.
- Dresing, Thorsten/Pehl, Thorsten (2013): Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 5. Auflage, Marburg.
- Feldhoff, Kerstin/Hartwig, Luise (2012): ASD und Gender. In: Merchel, Joachim (Hrsg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. S. 168-183.
- Fielding, Nigel G./Fielding, Jane L. (1986): Linking Data. Beverly Hills.
- Flick, Uwe (2007): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek.
- Flick, Uwe (2008): Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden.
- Geiser, Kaspar (1996): Aktenführung und Dokumentation sind Grundlagen professioneller Sozialarbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, 143. Jg., Heft 1+2/1996, S. 5-9.
- Hammersley, Martyn (1996): The Relationship between qualitative and quantitative research: paradigm loyalty versus methodological eclecticism. In: John T.E. Richardson (ed.): Handbook of Qualitative Research Methods for Psychology and the Social Sciences. Leicester. S. 159-174.
- Jaeggi, Eva/Faas, Angelika/Mruck, Katja (1998): Denkverbote gibt es nicht! Vorschlag zur interpretativen Auswertung kommunikativ gewonnener Daten, Forschungsbericht aus der Abteilung Psychologie im Institut für Sozialwissenschaften. Berlin.
- Kaufhold, Gudula/Pothmann, Jens (2014): „Gefährdungseinschätzungen“ – zwischen besserer Datenqualität und Praxisentwicklung. In: KomDat, Heft 3/2014, S. 14-17.
- Lamnek, Siegfried (1988): Qualitative Sozialforschung (Bd. 1): Methodologie. München.
- Lukas, Helmut (1978): Aktenanalyse als Methode der Sozialarbeitsforschung. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 8. Jg., Heft 4/1978, S. 268-289.
- Lukas, Helmut (2005): Aktenführung. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim, München. S. 42-43.
- Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim.

- Mayring, Philipp (2009): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steineke, Ines (Hrsg.) (2009): Qualitative Forschung – ein Handbuch. Hamburg. S. 468-475.
- Merchel, Joachim/Pamme, Hildegard/Khalaf, Adam (2012): Personalmanagement im Allgemeinen Sozialen Dienst. Standortbestimmung und Perspektiven für Leitung. Weinheim.
- Müller, Siegfried (1980): Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung. Weinheim, Basel.